



„BTP Nährboden“ für Start-ups

*Mag. Markus Arzt und
MMag. Roman Rericha
von Brandl & Talos
beraten Firmengründer*

EINSTEIGEN ODER UMSTEIGEN!



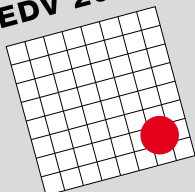
DIE KANZLEISOFTWARE

**Profitieren auch Sie
von unseren Angeboten!**

WinCaus.net bewältigt alle Anforderungen im Kanzleialltag.
Einfache Verwaltung aller Unterlagen wie Mail, Fax, Post und
Schriftsätzen inkl. WebERV sowie fachlich spezifische Erweiterungen
in Modulbauweise – als professionelle Lösung für Ihr
Unternehmen/Rechtsabteilung.

Selbstverständlich werden alle
Anfragen vertraulich behandelt.

EDV 2000

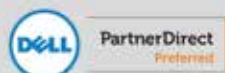


1120 Wien, Bonygasse 40 / Top 2
Tel: +43 (0) 1 812 67 68-0
Fax: +43 (0) 1 812 67 68-20

KOMPETENZZENTRUM FÜR



**DIGITALES DIKTIEREN
DIGITALE SPRACHERKENNUNG
SERVICE & SUPPORT**



Wie fern ist doch Europa



Manchmal liest man einen Satz und denkt: Wo lebt der Mann? EU-Kommissionspräsident Juncker sagte doch tatsächlich, Grenzsicherungen in Europa seien „leichtfertig“: „Einer nach dem anderen schließt die Grenzen in Europa, und wenn alle Grenzen geschlossen sind, werden wir feststellen, dass die Kosten eines Nicht-Schengen signifikant sind.“

Wo war Juncker in den letzten Wochen?

In Deutschland? In Österreich? In Slowenien? In keinem dieser Staaten hat er Nachschau gehalten. War er eventuell in Griechenland, um unsere Gemeinschaftsbrüder zu kontrollieren, wie sie es mit Schengen halten?

Auch dort war er nicht.

Hat er vielleicht in Brüssel Tag und Nacht die Fäden gezogen, um die Polen, die Slowaken, die Tschechen, die Ungarn oder die Franzosen zu motivieren, Flüchtlinge aufzunehmen?

Auch das hat er nicht gemacht, sonst wüssten wir bereits davon.

Aber zu sagen, Grenzsicherungen seien „leichtfertig“ – das nennt man in Österreich „Kren reiben.“

DIETMAR DWORSCHAK,
Herausgeber & Chefredakteur
dd@anwaltaktuell.at

GESPRÄCHE



Migrations-Verständnis

„Wenn man konsequent zwischen Flüchtlingen und Zuwanderern unterscheidet ist die Gewährung von Asyl an jene, die es wirklich verdienen, auch bewältigbar.“

DR. GERHART HOLZINGER,
Präsident des Verfassungsgerichtshofs

Seite 10 – 12



Amts-Verständnis

„Eine gute Kammer muss den bestmöglichen Mix aus Interessensvertretung, Serviceeinrichtung und Einhaltung der Gesetze generieren.“

MAG. SABINE SCHUH,
Kammeramtsdirektorin der RAK Wien

Seite 15



COVER STORY
Brandl & Talos beraten Start-ups

6



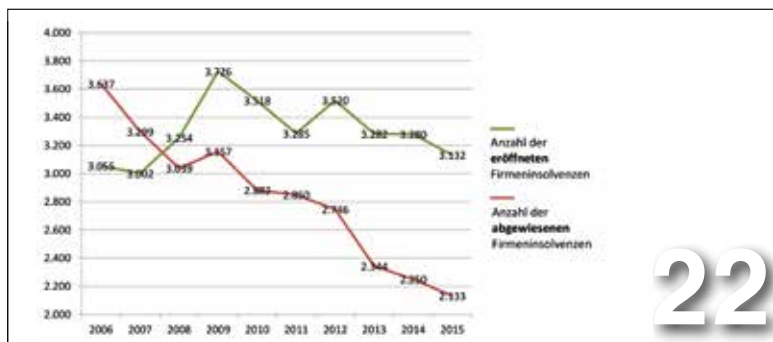
FREIHEIT VS. SICHERHEIT
VfGH-Präsident Gerhart Holzinger

10



ERSTBERATUNG GRATIS?
Reaktionen zu Mag. Katharina Braun

20



22

AKV-INSOLVENZSTATISTIK 2015

Minus 4,79 % Firmeninsolvenzen, 21.358 gefährdete Arbeitsplätze

Inhalt 01/16 Jänner

TITEL

» COVER STORY

„BTP Nährboden“ für Start-ups:
MMag. Roman Rericha und
Mag. Markus Arzt von
Brandl & Talos Rechtsanwälte
beraten Firmengründer

6-7

ANWÄLTE

» HOT SPOTS

Namen, Erfolge, Kanzleien

8/14

» „Lohn & Gehalt“

Mag. Petra Laback

18-19

» Erstberatung kostenlos?

Mag. Katharina Braun

20-21

» Rechtsanwalt im Visier der Strafverfolgung

Mag. Klaus Ainedter

24-25

» AGB KÖNNEN MEHR

Dr. Franz Brandstetter

26

» Steuerstrafrecht für Anwälte

Dr. Tibor Nagy

28-29

ÖRAK

» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF

„Wir kämpfen für die
Bürgerinnen und Bürger!“

9

INTERVIEW

» VfGH PRÄSIDENT DR. GERHART HOLZINGER

„Man muss bei Beschränkungen
der Freiheit sehr vorsichtig vorgehen...“

10-12

RAK WIEN

» INTERVIEW KAMMERAMTSDIREKTORIN

Mag. Sabine Schuh:
„Interessensvertretung
und Serviceeinrichtung“

15

BRIEF AUS NEW YORK

» **STEPHEN M. HARNIK**

„WAHL(UN)RECHT“

Neue Maßstäbe im amerikanischen
und britischen Wahlrecht 2016? 16-17

RUBRIKEN

» **CURIOSA** 30

» **IMPRESSUM** 30

UNSERE NÄCHSTE AUSGABE ERSCHEINT
AM 4. MÄRZ 2016.

Zitat:

§ 44 Asylgesetz verpflichtet die Länder, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Eine solche Rechtspflicht kann mit den Mitteln eines Landes nur dann korrekt erfüllt (und kann einem Land auch nur dann aufgegeben werden), wenn der Bund seinerseits die gesetzlich vorgesehene Einreise wirksam kontrolliert und von der gesetzlich vorgesehenen Zurückweisung Gebrauch macht.“ (aus dem Gutachten „Migration als föderales Verfassungsproblem“ von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.)

INSOLVENZVERTRETUNG
FORDERUNGSMANAGEMENT
WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
TREUHAND
BERATUNG

**Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren**

akv **EUROPA**
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen...

// Telefon: 05 04 1000

// www.akv.at

„BTP Nährboden“ für Start-ups

BRANDL & TALOS: Mit dem Förderprogramm „BTP Nährboden“ bietet die Wiener Wirtschaftsrechtskanzlei Brandl & Talos ein maßgeschneidertes Paket für die in Österreich dynamisch wachsende Start-up-Szene.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Magister Rericha, aus welchen Überlegungen ist „BTP Nährboden“ entstanden?

MMag. Roman Rericha: Im Rahmen unserer langjährigen Zusammenarbeit mit Jungunternehmen haben wir ein starkes Bedürfnis nach maßge-

schneiderten Lösungen im Bereich „Rechtsberatung“ festgestellt. Da die Start-up- und Gründerszene in Österreich stark an Schwung gewinnt und sich zunehmend professionalisiert, hat sich Brandl & Talos entschieden, das Förderprogramm „BTP Nährboden“ ins Leben zu rufen. Die Geschichte unserer Kanzlei ist von der Beratung innovativer und engagierter Gründer geprägt – diese Tradition wollen wir mit unserem Förderprogramm fortführen.

Herr Magister Arzt, Sie nennen „BTP Nährboden“ ein Förderprogramm. Was ist darunter zu verstehen?

Mag. Markus Arzt: Wir wollen einem ausgewählten Kreis innovativer Jungunternehmer eine Plattform zur Verfügung stellen, die neben Rechtsberatung zu attraktiven Konditionen auch einen Zugang zum Netzwerk unserer Kanzlei, etwa zu Industrieexperten, Steuerberatern und Mentoren, und zu unserem wirtschaftlichen Know-how bietet. Insgesamt zielt das Förderprogramm darauf ab, die Grundlage für eine langfristig erfolgreiche Zusammenarbeit zu schaffen.

In Amerika stellt der Markt reichlich Geld für Start-up-Finanzierungen zur Verfügung. Berlin ist ein weiterer Hot-Spot. Wo steht eigentlich Wien in Sachen Start-ups?

MMag. Roman Rericha: Für die frühe Finanzierungsphase gibt es nach unserer Einschätzung auch in Wien ein sehr interessantes Umfeld. Insbesondere Projekte im Bereich „Hochtechnologie“ werden sehr gut gefördert. Bei Anschlussfinanzierungen durch private Investoren wäre eine größere Vielfalt und mehr Aktivität hingegen wünschenswert, wobei wir auch hier eine zunehmende Präsenz von Business Angels und Venture-Capital-Investoren wahrnehmen.

Insgesamt gibt es natürlich diesbezüglich noch starke Entwicklungsmöglichkeiten in Österreich.



Mag. Markus Arzt

Herr Mag. Arzt, wo liegen nach Ihrer Einschätzung die Herausforderungen bei der Beratung von Jungunternehmen?

Mag. Markus Arzt: Start-ups benötigen meist ein weites Spektrum an Rechtsberatung. Es stellen sich oftmals etwa gesellschafts-, kapitalmarkt-, arbeits-, immaterialgüter- oder aufsichtsrechtliche Themen. Wir sehen es dabei auch als unsere Aufgabe, zu identifizieren, in welchen Bereichen die Start-ups professionelle Unterstützung benötigen und wo sich Rechtsberatung für diese jungen Unternehmen auch langfristig bezahlt macht.

Und welche Bereiche sind das regelmäßig?

Mag. Markus Arzt: Vor allem bei der Unternehmensgründung, dem Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen und Finanzierungsrunden. In stark regulierten Sektoren, etwa im Finanzdienstleistungs- oder Pharmaziebereich, sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls zu einem sehr frühen Zeitpunkt abgeklärt werden. So können böse Überraschungen vermieden werden.

MMag. Roman Rericha: Eine Frage, die sich für Start-ups immer wieder stellt, ist: Wie schaffe ich es, junge, dynamische Leute an meine Idee zu binden? Hier besteht ein großer Beratungsbedarf, um passende Modelle zu entwickeln, die talentierte Mitarbeiter langfristig motivieren, obwohl kaum Kapital da ist. Ohne Beratung passieren oft Fehler bei der Umsetzung derartiger Mitarbeiterbeteiligungen, die im Nachhinein schwer zu korrigieren sind. Wir werden immer wieder von Gründern, die Mitarbeitern als Entlohnung vorab Anteile an ihrem Start-up abgetreten haben, im Zusammenhang mit Gesellschafterstreitigkeiten kontaktiert. In diesen Fällen sind genaue vertragliche Regeln über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern viel wert.

Wie schätzen Sie das Wachstumspotential der Start-ups in der gesamten österreichischen Wirtschaft ein?

MMag. Roman Rericha: Ich bin davon überzeugt, dass die Start-up-Szene weiter wachsen wird. Einerseits ist ein verstärktes Interesse der Öffentlichkeit erkennbar. Andererseits nehmen sich auch Politik sowie Universitäten immer stärker dem Thema „Start-up“ an. Es gibt einen neuen Trend in Richtung Unternehmertum, der für Start-ups gute Rahmenbedingungen schafft.

Ein guter Nährboden also?

MMag. Roman Rericha: Ja, genau.

Herr MMag. Rericha, Herr Mag. Arzt, danke für das Gespräch.



MMag. Roman Rericha

BTP
NÄHRBODEN
RECHTSBERATUNG FÜR START-UPS

BRANDL & TALOS
Rechtsanwälte GmbH

Mariahilfer Straße 116, 1070 Wien
T: +43 1 522 57 00
F: +43 1 522 57 01
office@btp.at
www.btp.at



FASCHING-SAMSTAG, 6. Feber 2016 HOFBURG VIENNA

ERÖFFNUNG:

„Paragraphen-Polka“ von Eduard Strauss
„Expensnoten“ Walzer von Josef Strauss
beide dem Juristen-Ball gewidmet

Walzer, Jazz, Swing, Evergreens, Salsa,
Quadrille, Herreninsel

Es erwarten Sie:

Eissalon, Heuriger, vegetarische Schmankerl u.a.
Weinverkostung, Cocktails, Austern, Sekt

BEGINN: 21.30 Uhr, Ende: 5 Uhr

DAMEN: Große Abendrobe
HERREN: Frack, Smoking oder
Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Tisch- und Eintrittskarten:
Ballbüro, Wien 1, Weihburggasse 4/9
Post: 1016 Wien, Postfach 35
sowie bequem über unser
Online-Ticket-Service

Eintrittskarten erhältlich auch bei:
MANZ Wien 1, Kohlmarkt 16
Mo-Fr 9.30-18.30 Uhr, Sa 9.30-17 Uhr,
bei Kuppitsch, Wien 1, Schottengasse 4
Mo-Mi u. Fr 9-19 Uhr, Do 9-20 Uhr, Sa 10-18 Uhr

JURISTENVERBAND
Tel.: 01/512 26 00, Fax: 01/512 26 00-20
E-mail: office@juristenball.at
Internet: www.juristenball.at

NAGY berät und betreut den MODEPARK Röther



Dr. Tibor Nagy

NAGY Rechtsanwälte hat unter der Leitung von RA/StB Dr. Tibor NAGY das deutsche Unternehmen Modepark RÖTHER bei seiner Ansiedlung in Österreich (mit Standort in Salzburg und künftig Klagenfurt sowie weiteren Standorten) beraten. Das Unternehmen verzeichnet seit der Eröffnung steigende Umsatzzahlen und wächst auf bislang 36 Häuser in 10 deutschen Bundesländern und jetzt neu in Österreich mit knapp 1.900 Mitarbeitern an. Hinsichtlich der Steueroptimierung zog nagy germuth partners Wirtschaftstreuhand – gleichermaßen unter der Leitung von RA/StB Dr. Tibor NAGY – die Fäden.

DLA Piper ernennt neuen Country Mana- ging Partner in Wien

Dr. David Christian Bauer übernimmt mit 01. Jänner 2016 die Position des Country Managing Partners bei DLA Piper Weiss-Tessbach. Er folgt Dr. Claudine Vartian nach, die den Wiener Standort der globalen Anwaltskanzlei in den letzten 6 Jahren erfolgreich restrukturiert und weiterentwickelt hat.



Dr. David Christian Bauer

Dr. David Christian Bauer ist seit über 5 Jahren bei DLA Piper, seit 2013 leitete er die Litigation & Regulatory Praxis der Sozietät. Als Spezialist für grenzüberschreitende bankenrechtliche Prozessführung und Regulierungsrecht hat er in den letzten Jahren bei zahlreichen prominenten Mandanten beraten. Zu weiteren Schwerpunkten seiner Beratungstätigkeit zählen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Schiedsrecht, M&A und Stiftungsrecht. Seine Mandanten wird Dr. Bauer auch weiterhin in vollem Umfang betreuen. Die Praxisleitung für Litigation & Regulatory übernimmt mit 01. Jänner 2016 wieder Dr. Claudine Vartian. Darüber hinaus wird sie auch weiterhin im International und im Global Board von DLA Piper tätig sein und die Pro Bono Arbeit in Österreich weiter ausbauen.

David Christian Bauer sagt: „Ich freue mich sehr auf die neue Aufgabe gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen sowohl in Österreich als auch international die Marktposition von DLA Piper weiter auszubauen. Mein Hauptaugenmerk gilt unseren Mandanten und unseren Mitarbeitern. Gemeinsam werden wir DLA Piper auch weiterhin als global vernetzte, lokal spezialisierte Full-Service Kanzlei repräsentieren, die Rechtsberatung auf höchstem Niveau garantiert.“

„Dr. David Christian Bauer ist ein ausgezeichnete Jurist, ein ‚Trusted Advisor‘ für eine Vielzahl von Top-Unternehmen und zudem ein erfahrener Manager“, ergänzt Dr. Claudine Vartian.

„Wir kämpfen für die Bürgerinnen und Bürger!“

ÖRAK-PRÄSIDENT RUPERT WOLFF macht im Gespräch mit Anwalt Aktuell deutlich, weshalb es notwendig ist, dass sich die Rechtsanwaltschaft auch im politischen Prozess für Recht und Freiheit stark macht.

Sehr geehrter Herr Präsident! Ein neues Jahr beginnt. Die Grunderwerbsteuer Neu ist Realität, was sonst wird uns das Jahr noch bringen?

Rupert Wolff: Ja, die Grunderwerbsteuer Neu ist Realität, damit aber auch eine gewisse Verunsicherung beim Erben und Schenken. Bei drei möglichen Ermittlungsmethoden der Bemessungsgrundlage erscheint nicht gewährleistet, dass es dabei auch einheitliche Ergebnisse gibt. Dies erscheint mir verfassungsrechtlich bedenklich. Eine gesetzliche Regelung die zu unterschiedlichen Steuerleistungen führen kann, ist zu hinterfragen. Umso mehr eine, wo eine der Berechnungsmethoden voraussetzt, dass der Steuerpflichtige sich ein Gutachten kaufen muss. So gesehen wird uns das neue Jahr weiterhin das bringen, was wir gewohnt sind: Viel Bedarf an kritischer Begleitung des Gesetzgebungsprozesses durch die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Sie waren in der Tat in den letzten Jahren sehr erfolgreich dabei Gesetze positiv mitzugestalten. Bekommt man da nicht dann und wann Lust darauf, die Politik zum Hauptberuf zu machen wie die ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Irmgard Griss das nun tut?

Rupert Wolff: Ich denke jeder sollte das tun, was er tun will und was er gut kann. Ich fühle mich in der Ausübung meines Berufes als Rechtsanwalt sehr wohl und Politik mache ich als Standesvertreter nicht allein, die machen eigentlich alle österreichischen Kolleginnen und Kollegen zusammen. Wir werden von der Politik nur gemeinsam wahrgenommen als starkes, rechtskundiges und rechtsstaatlich besonders wichtiges Kollektiv. Nur deshalb hört man uns an und nur deshalb nimmt man unsere Botschaften besonders ernst. Wir kämpfen für die

Bürgerinnen und Bürger. Für deren Rechte und für deren Freiheit, und für deren Möglichkeit in einem rechtsstaatlich entwickelten System diese Rechte und Freiheiten auch einzufordern. Gerade angesichts zunehmender Tendenzen, Grundrechte nach und nach einzuschränken oder auszuhöhlen, halte ich diesen Einsatz für ganz essenziell. Das ist die einzige Politik die uns und die mich interessiert.

Sollte das nicht der Staat selbst machen?

Rupert Wolff: Ein Staat als gesellschaftliches Gefüge ist niemals ideal. Jeder der in der Lage dazu ist, sollte aber seinem Staat Unterstützung angedeihen lassen, sich in Richtung Idealzustand zu entwickeln. Wir alle haben Interessen, gemeinsame aber auch oft sehr unterschiedliche. Diese Interessen, in Gruppen gefasst, interagieren miteinander. Wir Rechtsanwälte versuchen so objektiv wie möglich ein Gegengewicht zu unkritischer Staatsräson zu sein und gerade dadurch den Staat positiv zu entwickeln. Das Recht geht vom Volk aus – und zu dem gehören eben auch wir.

Dennoch gibt es auch so etwas wie klassische Standesvertretung, die ganz subjektiv verläuft, oder?

Rupert Wolff: Ja, aber die bildet letztlich nur den Rahmen, damit wir weiterhin unseren Dienst an den Bürgern und an der Gesellschaft bestmöglich leisten können. Natürlich muss ich mich für einen fairen Rechtsanwaltstarif einsetzen, um gute Leute im Stand halten zu können, und natürlich muss ich mich gegen die von der WKO geforderte Vergesellschaftung mit Gewerbetreibenden zur Wehr setzen, weil damit alles, was der Bürger sich von einem Rechtsanwalt erwarten kann, von Qualitätssicherheit bis zur anwaltlichen Verschwiegenheit plötzlich in Frage gestellt werden würde.

Danke für das Gespräch.



Dr. Rupert Wolff,
Präsident des Österreichischen
Rechtsanwaltskammertages

www.rechtsanwaelte.at

„Man muss bei **Beschränkungen der Freiheit** sehr vorsichtig vorgehen...“

VfGH. Gespräch mit Präsidenten Gerhart Holzinger über Politik und Gesetzgebung, Flüchtlinge und Zuwanderer, die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Gesetzesbeschwerde und die Freiheit in Zeiten des Terrorismus.

Interview: Dietmar Dworschak

Herr Präsident, wie politisch darf, soll, will der Verfassungsgerichtshof sein?

Holzinger: Gar nicht, denn der Verfassungsgerichtshof ist ein Gericht im strengen Sinn des Wortes, das heißt, seine Mitglieder sind unabhängig und im Übrigen auch unabsetzbar auf Dauer ihrer Bestellung, die bis zum 70. Lebensjahr möglich ist, und vor allem: der Verfassungsgerichtshof entscheidet die an ihn herangetragenen Fälle ausschließlich aufgrund von Rechtsvorschriften, im Besonderen der Verfassung und sonstiger Gesetze, die für den Verfassungsgerichtshof maßgeblich sind. Das heißt, der Verfassungsgerichtshof ist nicht dazu da, um politische Zweckmäßigkeitsüberlegungen anzustellen, sondern, er hat ausschließlich nach rechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Der Hintergrund Ihrer Frage ist der, dass es auch zutrifft, dass Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, insbesondere solche, bei denen es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen geht, mitunter beträchtliche politische Auswirkungen haben. Aber man muss die Auswirkungen unserer Entscheidungen von der Art und Weise, wie unsere Entscheidungen zustanden kommen, trennen. Diese Art und Weise besteht eben darin, dass ein unabhängiges Gericht ausschließlich aufgrund von Rechtsvorschriften, insbesondere von verfassungsrechtlichen Regelungen, entscheidet.

Kümmert sich die Politik ausreichend um die Gestaltung des Rechts oder könnte man flapsig sagen: „die Untätigkeit des Gesetzgebers ist nicht verfassungswidrig“?

Holzinger: Der Verfassungsgerichtshof ist, was die Prüfung von Gesetzen anlangt, dazu da, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu beurteilen, das heißt, er prüft, ob geltende Regelungen verfas-

sungsmäßig sind. Er hat nicht die Aufgabe, die Untätigkeit des Gesetzgebers zu prüfen. Man nennt daher den Verfassungsgerichtshof auch einen „negativen Gesetzgeber“, weil er ausschließlich dazu da ist, verfassungswidriges Recht aufzuheben. Im Übrigen ist es so, dass der Verfassungsgerichtshof vor allem mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz Regelungen deshalb als verfassungswidrig aufhebt, weil sie etwa für bestimmte Tatbestände Vorschriften enthalten und für andere nicht und aus dieser Gleichheitswidrigkeit die Verfassungswidrigkeit abzuleiten ist.

Stichwort Veränderung der Gesellschaft: Ein oberösterreichischer Politiker fordert, gesetzlich zu regeln, dass im Pausenhof nur deutsch gesprochen wird. Ist so eine Idee rechtlich durchsetzbar und haltbar?

Holzinger: Dazu ist zum einen darauf hinzuweisen, dass es für einen Staat natürlich legitim ist, von jenen Menschen, die in der Absicht zuwandern, hier ihr Leben zu gestalten, auch eine Integrationsleistung zu verlangen. Das betrifft in erster Linie das Erlernen der Sprache, denn ohne das Erlernen der Sprache ist etwa der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben in unserem Land äußerst schwierig. Auf der anderen Seite ist es aber so, dass der Gebrauch der Sprache im öffentlichen Raum in einer rechtsstaatlichen Ordnung keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegen darf.

Was halten Sie von der These des deutschen Philosophen und Ökonomen Hans-Hermann Hoppe, dass nur jene Bürger, die Steuern bezahlen, entscheiden sollten, welche und wie viele Flüchtlinge ein Land aufnimmt?



DR. GERHART HOLZINGER, geboren am 12. Juni 1947 in Gmunden, Oberösterreich. Studium der Rechtswissenschaften in Salzburg. 1984 Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt. Seit 1995 Verfassungsrichter, seit 2008 Präsident des Verfassungsgerichtshofes. Begeisterter Marathonläufer, Theaterbesucher und Fußballfan.

Holzinger: Das Recht auf Asyl ist im Besonderen aufgrund einer ausdrücklichen Regelung in der Grundrechtecharta der Europäischen Union ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, also ein Grundrecht. Jeder, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, also jemand, der in dem Staat, aus dem er kommt, aus bestimmten Gründen verfolgt wird, hat einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Asyl. Dieses Recht kann von vornherein keinen quantitativen Beschränkungen unterliegen. Allerdings ist darauf hinzuweisen – und da hat man in der Vergangenheit nicht immer mit der nötigen Konsequenz unterschieden – dass man auf der einen Seite den Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und im Sinne der von mir genannten verfassungsrechtlichen Regelung zu unterscheiden hat von Zuwanderern. Die Zuwanderung kann jeder Staat nach seinen politischen Vorstellungen lenken. Wenn man diese konsequente Unterscheidung trifft, dann ist die Gewährung von Asyl an jene, die es wirklich verdienen, auch bewältigbar.

Aber eine konkrete gesetzliche Regelung, was man unter einem „Wirtschaftsflüchtling“ zu verstehen hat, gibt es in Österreich nicht?

Holzinger: Ich glaube, dass das weniger ein Problem von gesetzlichen Regelungen ist, sondern von einer konsequenten Vollziehung der Rechtsvorschriften, die es dafür gibt. Da in der Vergangenheit

Asylverfahren manchmal so lang gedauert haben, dass es zu einer Aufenthaltsverfestigung gekommen ist, musste man sich mit dem Umstand abfinden, dass der Betreffende, weil er mittlerweile in Österreich eine Familie gegründet hatte oder seinen Freundeskreis hat, nicht mehr abgeschoben werden kann.

Im Zusammenhang mit den dramatisch veränderten Zeiten weisen speziell die Rechtsanwälte darauf hin, dass Freiheit und bürgerliche Grundrechte mit dem Hinweis auf notwendige Sicherheit in Gefahr kommen. Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit in der aktuellen Situation?

Holzinger: Das Recht auf Sicherheit ist in unserer Rechtsordnung ausdrücklich verfassungsrechtlich garantiert. Sowohl der Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch die einschlägige Regelung der Grundrechtecharta der Europäischen Union garantieren diese beiden grundrechtlichen Positionen. Richtig ist, dass es zwischen diesen beiden Grundrechten ein Spannungsverhältnis gibt. Der amerikanische Rechtsphilosoph Benjamin Franklin hat einmal gesagt: „Wer meint, die Freiheit aufgeben zu müssen, um Sicherheit zu erlangen, wird letztlich beides verlieren.“ Das ist bis zu einem gewissen Grad zutreffend. Das heißt, und insofern gebe ich der Position der österreichischen Rechtsanwälte durchaus recht: Man muss bei Beschrän-

“Zwischen den Grundrechten Freiheit und Sicherheit gibt es ein Spannungsverhältnis.“



© manhausler 2016

“Ich halte die Gesetzesbeschwerde bereits jetzt für eine Erfolgsgeschichte.“

kungen der Freiheit zur Gewährleistung von Sicherheit sehr vorsichtig und mit Augenmaß vorgehen, weil eine weitere Einschränkung der Freiheit, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre à la longue dazu führen kann, dass wir letztlich auch unsere Sicherheit nicht mehr wahren können.

Bleiben wir bei den Rechtsanwälten. Prominente Ständesvertreter warnen davor, dass die Verschwiegenheitspflicht in Gefahr gerät, zumal sie derzeit nur einfachgesetzlich abgesichert ist. Sollte man die Verschwiegenheitspflicht der Freien Berufe in die Verfassung aufnehmen?

Holzinger: Dazu ist darauf hinzuweisen, dass es schon jetzt verfassungsrechtliche Regelungen gibt, die Verschwiegenheitsverpflichtungen im beruflichen Kontext, insbesondere für Rechtsanwälte, zum Gegenstand haben. So etwa das Grundrecht auf Datenschutz, aber auch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der einen An-

spruch darauf gibt, dass die Kommunikation zwischen dem Anwalt und seinem Klienten geheim bleibt. Auch aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Privatsphäre) kann sich eine Gewährleistung beruflicher Verschwiegenheitsgebote ergeben. Soweit ich das beurteilen kann sind die grundrechtlichen Gewährleistungen ausreichend dafür, um die notwendigen Verschwiegenheitsverpflichtungen sicherzustellen.

Es gibt starke Tendenzen, speziell seitens der Wirtschaftskammer, die Vergesellschaftung zwischen diversen Wirtschaftsbetrieben und Anwälten zu ermöglichen. Sollte dies, wie man's gerade in Deutschland versucht, gesetzlich begrenzt werden?

Holzinger: Das ist eine Frage der Rechtspolitik. Hier hat der Gesetzgeber aus meiner Sicht einen großen Gestaltungsspielraum. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sehe ich hier keine zwingende Vorgabe – in die eine oder andere Richtung.

Wie beurteilen Sie das relativ neue Instrument der Gesetzesbeschwerde?

Holzinger: Ich halte die Gesetzesbeschwerde, mit der man sich seit dem 1. Jänner 2015 an den Verfassungsgerichtshof wenden kann, bereits jetzt für eine Erfolgsgeschichte. Der „Parteienantrag auf Normenkontrolle“ ermöglicht es den Parteien eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht, verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine in diesem Verfahren anzuwendende generelle Norm unmittelbar an den VfGH heranzutragen, selbst wenn die ordentlichen Gerichte selbst keine Bedenken hegen (und daher keinen Prüfungsantrag beim VfGH stellen). Mit diesem Antragsrecht, dem eine recht intensive rechtspolitische Debatte vorausgegangen ist, konnte eine wichtige rechtspolitische Lücke im Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung geschlossen werden. Wie gut dieses Instrument in der Praxis angenommen wird, ist daran zu erkennen, dass beim VfGH bis heute über 300 Parteienanträge gestellt worden sind. Die Gesetzesbeschwerde ändert auch nichts daran, dass ordentliche Gerichte (nunmehr auch der 1. Instanz) nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, bei Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit das Gesetz beim VfGH anzufechten. Die zahlreichen von Gerichten gestellten Anträge zeigen, dass sich die ordentlichen Gerichte dieser Verpflichtung bewusst sind.

Eine verfassungsrechtliche Scherzfrage zum Schluss: Gibt es in der Verfassung das Amt des „Altbundespräsidenten“?

Holzinger: Mit dem Amt des Bundespräsidenten möchte ich keinen Scherz treiben.

Herr Präsident, danke für das Gespräch.



**ÖSTERREICHISCHER
RECHTSANWALTSVEREIN**
WIRTSCHAFTLICHE ORGANISATION
DER RECHTSANWÄLTE ÖSTERREICHS
1010 Wien, Rotenturmstraße 13/DG/Top 2
Tel.: (01)535 02 00, Fax: (01)535 02 00-15



SEMINARE 2016

für Angestellte in Rechtsanwaltskanzleien
und Rechtsabteilungen

Exekution I, Aufbauseminar, Wien am 15.02.2016

„Souverän am Telefon“,
Spezialseminar, Wien am 24.02.2016

Exekution II, Aufbauseminar, Wien am 29.02.2016

Grundbuch I, Aufbauseminar, Linz am 01.03.2016

Strafrecht-Update, Aufbauseminar, Wien . . . am 03.03.2016
Wertvolle Tipps aus der Praxis

Kurrentien-Spezialseminar, Wien am 09.03.2016
Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen

What's news? Wissens-Update, Wien am 15.03.2016

Grundbuch III, Aufbauseminar, Wien . . . Beginn 04.04.2016

Vom Kaufvertrag zur Eintragung,
Aufbauseminar, Wien am 06.04.2016

Einführungsseminar, Wien Beginn 07.04.2016

Kurrentien-Spezialseminar, Wien am 20.04.2016
Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute

Grundbuch II, Aufbauseminar, Linz am 26.04.2016

Vom Kaufvertrag zur Eintragung,
Aufbauseminar, Graz am 29.04.2016

Firmenbuch, Aufbauseminar, Wien am 09.05.2016

Insolvenzverfahren, Aufbauseminar, Wien . . . am 24.05.2016

Grundbuch III, Aufbauseminar, Linz am 31.05.2016

Sommer-Blockseminar

(BU-Kurs), Wien Beginn 27.06.2016

JURISTEN-SEMINARE 2016

**„Markante Positionierung,
bessere Honorare“**. am 16.02.2016
Wie Sie sich optimal präsentieren, um die
besten Klienten zu gewinnen, Dr. Conrad Pramböck

„Vergiften ist unpassend!“ am 08.03.2016
Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen
durch Kreativität, RA Dr. Ivo Greiter

Weitere Seminare in Planung!



Anmeldungen via Homepage möglich!
www.rechtsanwaltsverein.at
Mail to: office@rechtsanwaltsverein.at

Änderungen vorbehalten.

JuraPlus AG

Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Tel. +41 44 480 03 11
info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch



Prozessfinanzierung

Erfolgsorientiert

**Der führende Schweizer
Prozessfinanzierer neu auch
in Österreich.**

Ehrenpräsidentschaft für Dr. Michael Witt

In Anwesenheit der Spitze der Advokatur wurde Dr. Michael Witt am 21.12.2015 die Ehrenpräsidentschaft der Anwaltsvereinigung JUSTITIA verliehen. Dr. Rupert Wolff, Präsident des ÖRAK, Dr. Michael Enzinger, Präsident der RAK Wien, Dr. Thomas Schreiner, Präsident der RAK Burgenland gratulierten zu dieser Ehrung, ebenso Dr. Peter Fichtenbauer, Volksanwalt, die beiden ehemaligen Bundesminister für Justiz, Dr. Harald Ofner und Dr. Dieter Böhmdorfer sowie SC Mag. Christian Pilnacek (BMJ).



Dr. Michael Witt

Fiebinger Polak Leon beraten Dunapack Packaging Division

Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte beraten die Dunapack Packaging Division, Teil der österreichischen Prinzhorn Holding, bei der Übernahme eines Wellpappwerks in Griechenland. Durch die Übernahme des griechischen Verpackungsherstellers Viokyt Packaging S.A. soll eine Verdreifachung der Produktionskapazität erreicht und damit die Position unter den europäischen Marktführern gestärkt werden. Mag. Bert Ortner (49) beriet federführend. Die Viokyt Packaging S.A. ist ein traditionsreiches Familienunternehmen mit Sitz in Schimatari (rund 60 km nördlich von Athen), und auf die Produktion bedruckter Wellpappeverpackungen spezialisiert. Die Dunapack Packaging Division ist Teil der österreichischen Prinzhorn Holding und hat sich auf hochwertige bedruckte Wellpappeverpackungslösungen aus Recyclingpapier spezialisiert. Mit einer jährlichen Produktion von rund 1.623 Mio. m² Wellpappeverpackungen zählt Dunapack Packaging zu den europaweit führenden Verpackungsherstellern. Die geplante Übernahme muss noch von den jeweils zuständigen Wettbewerbsbehörden genehmigt werden. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte begleiten die Prinzhorn Gruppe seit Jahren regelmäßig bei ihren Expansionsschritten, zuletzt beim Erwerb des türkischen Papier- und Kartonageproduzenten Dentas Ambalaj ve Kagit A.S.

„Wir freuen uns sehr, dass wir die Prinzhorn-Gruppe auch bei diesem richtungsweisenden Schritt wieder unterstützen und einmal mehr unsere Expertise in komplexen grenzüberschreitenden Transaktionen unter Beweis stellen durften“, sagt Bert Ortner, der federführende Partner bei diesem Deal.



BM Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter und Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger



Dr. Michael Lagler



Mag. Bert Ortner

Neujahrsempfang RAK Wien

Am 12. Jänner fand in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer Wien der jährliche Neujahrsempfang der Wiener Rechtsanwaltskammer statt. Unter den Gästen waren unter anderem Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter sowie die Präsidenten der Höchstgerichte. Im Rahmen der Festansprache betonte Rechtsanwaltskammer-Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger wiederholt die Notwendigkeit, dass die Freiheit und Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft, also ihre core values, das Rückgrat eines demokratischen Rechtsstaates sind, der international und national heute mehr gefordert ist denn je: Schauprozesse gegen Rechtsanwälte im Ausland, Repressalien gegen die Presse vor unserer Haustüre oder Übergriffe in die Privatsphäre erfordern ein entschiedenes Auftreten der Rechtsanwaltschaft. Die Freiheit und Unabhängigkeit darf auch nicht durch Bestrebungen zu vermeintlichen Verwaltungsvereinfachungen oder europäische Deregulierungsströmungen und die Unterwanderung der freien Berufe durch fremde Interessenträger gefährdet werden.

Schönherr berät Dream Global beim Kauf des Wiener Bürogebäudes Rivergate

Schönherr hat, gemeinsam mit Greenberg Traurig Germany, den kanadischen Immobilienfonds Dream Global REIT (Dream Global) beim Kauf des Wiener Büro- und Einzelhandelskomplex Rivergate beraten. Dream Global hat die Immobilie im Rahmen eines Share Deals in einem 50:50-Joint Venture mit einem asiatischen institutionellen Investor von den bisherigen Eigentümern Raiffeisen Leasing und Signa Holding erworben. Der Kaufpreis lag bei insgesamt 189 Millionen Euro. Für Dream Global ist der Kauf von Rivergate die erste europäische Investition außerhalb von Deutschland.

Die Immobilie am Handelskai in Wien-Brigittenau umfasst auf rund 53.000 Quadratmetern zwei Bürotürme sowie Einzelhandels- und Lagerflächen und ist aktuell zu 96 Prozent vermietet.

Das Schönherr-Team beriet Dream Global zu Fragen des österreichischen Rechts und stand unter der Federführung von Michael Lagler (Partner; Immobilien, M&A). Des Weiteren bestand das Transaktions-Team aus Peter Konwitschka (Partner; Corporate), Georg Schuh (Rechtsanwalt; M&A) sowie Laurenz Schwitzer (Senior Associate; Finanzierung).

Interessensvertretung und Serviceeinrichtung

Gespräch mit der neuen Kammeramtsdirektorin der RAK Wien, Mag. Sabine Schuh über Aufgaben und Pläne

Frau Kammeramtsdirektorin, was soll, was muss eine Kammer für ihre Mitglieder leisten?

Mag. Sabine Schuh: Eine Kammer hat immer mehrere Funktionen. Die erste ist jene der Serviceeinrichtung: Die Kammer ist der erste Kontakt, wenn man in den Beruf eintritt, sie ist der letzte Kontakt, wenn man aus dem Beruf ausscheidet. Parallel ist sie aber auch eine Disziplinarbehörde. Eine weitere Funktion ist jene der Standesvertretung.

Das beginnt bei Gesetzesänderungen, die das einzelne Mitglied in seiner Unternehmensführung treffen, betrifft aber auch jene Entwicklungen, die den Stand betreffen. Aktuell verweise ich auf Tendenzen zur Vergesellschaftung der Freien Berufe. Hier muss man deutlich machen, dass die Freien Berufe tatsächlich frei bleiben müssen. Als Kammer setzen wir uns für die Bewahrung dieser Freiheit derzeit massiv ein, weil die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einzig und allein den Interessen ihrer Klienten verpflichtet sind.

Sie sind noch „jung“ in der Rechtsanwaltskammer Wien. Haben Sie sich schon den nötigen Einblick verschafft und ein Arbeitsprogramm für Ihr Arbeitsjahr 2016 vorgenommen?

Mag. Sabine Schuh: In den ersten sechs Wochen, in denen ich hier bin, ist es mir schon ganz gut gelungen, einen Überblick zu verschaffen. Vorrangig geht es mir um die innere Organisation. Ganz ein wichtiger Part wird es sein, EDV-Strukturen intern auf einen Nenner zu bringen, Strukturen und Abläufe für die Mitglieder so einfach und so sicher wie möglich zu gestalten. Daneben geht es darum – in Absprache mit dem Präsidenten und den Funktionären – die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu positionieren.

Sie haben ja schon ein langes Kammer-Leben hinter sich. Wie ist es gekommen,

dass Sie in diesen Organisationen so gut Fuß gefasst haben?

Mag. Sabine Schuh: Mein erster Kontakt mit dem Recht war ein Job bei einem Rechtsanwalt neben meinem Studium. Aufgrund dieser ersten rechtlichen Erfahrungen bin ich in der Rechtsabteilung der Österreichischen Ärztekammer aufgenommen worden, was mein Einstieg in die Kammerkarriere war. Diese habe ich dann einige Jahre unterbrochen, um in die Privatwirtschaft zu gehen. Weil mir die Interessensvertretung aber sehr viel Spaß macht, bin ich wieder zurückgekommen, diesmal zur Ärztekammer Wien.

Was braucht die Berufsgruppe intern, was braucht sie extern – das waren Fragen, für die ich mich mit Herz und Seele interessiert habe. Es ging nicht nur darum, sich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beschäftigen, sondern ganz konkret um die Frage: Wie ist das, wenn jemand in diesem Beruf tätig ist und was ist wichtig dabei.

Ich finde es herausfordernd, das Wissen, das ich aus meinen bisherigen Kammertätigkeiten schon habe und die neuen Erfahrungen, die ich in meiner neuen Funktion sammeln kann, für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wiens einzusetzen. Darauf freue ich mich schon sehr.

Bei Prominenteninterviews gibt es auch immer die Frage: Was sind Ihre besonderen Stärken und was hätten Sie lieber nicht in sich?

Mag. Sabine Schuh: Was sind meine Stärken? Sicherlich kommunikativ, humorvoll und Neugierde an Neuem.

Leider bin ich manchmal auch sehr ungeduldig. Ungeduldig in der Umsetzung, wenn Projekte nicht ganz so vorangehen, wie ich mir das vorstelle. Im Umfeld meiner Kammertätigkeiten habe ich gelernt eine gewisse Gelassenheit zu entwickeln. Ich weiß, dass man Projekte klar im Auge behalten muss und sie möglicherweise nicht schon im ersten Anlauf realisieren kann.



Mag. Sabine Schuh
Kammeramtsdirektorin der
Wiener Rechtsanwaltskammer

“Eine gute Kammer muss den bestmöglichen Mix aus Interessensvertretung, Serviceeinrichtung und Einhaltung der Gesetze generieren.“

Wahl(un)recht

Im Wahljahr 2016 könnten neue Maßstäbe im amerikanischen und britischen Wahlrecht gesetzt werden.

„Die Frage ist nicht wer wählt, sondern wer die Stimmen zählt.“ Der Ursprung dieses (sinngemäßen) Zitats ist nicht genau bekannt. Zum Teil wird es Josef Stalin zugeschrieben, andere meinen es stammt vom berühmten New Yorker Politiker William „Boss“ Marcy Tweed. Ändert man den zweiten Teil allerdings auf „... sondern wessen Stimme zählt“, so ergibt sich eine gute Umschreibung einiger Rechtsfragen, welche in den USA und dem Vereinigten Königreich dieses Jahr beantwortet werden müssen.

52 Prozent für den Brexit

Beginnen wir mit Letzterem. Ende des vergangenen Jahres deutete David Cameron während eines EU-Gipfels an, dass das Referendum zum *Brexit*, welches ursprünglich für 2017 angesetzt wurde, nun womöglich bereits im Juli 2016 stattfinden könnte. Wie man den monatlichen Umfragen des *Independent* entnehmen konnte, haben der Pariser Terror, die Flüchtlingskrise, sowie Wirtschaftsprobleme und der damit verbundene Streit über EU-Grundfreiheiten und Sozialleistungen nun erstmals dazu geführt, dass eine 52 prozentige Mehrheit zum *Brexit* tendiert. Man kann also jedenfalls von einem knappen Ergebnis ausgehen – die Frage der Wahlberechtigung könnte hierbei ausschlaggebend sein. So haben jüngste Umfragen nämlich auch ergeben, dass das Wahlalter eine Rolle spielt: 69 Prozent der 18 bis 24-jährigen sehen sich auch zukünftig als Teil der EU, dies ist nur bei 38 Prozent der über 65-jährigen der Fall. Nun stellt sich nördlich des Ärmelkanals die Frage, ob das Stimmrecht (wie auch beim schottischen Referendum) auf Personen ab 16 Jahre ausgedehnt werden sollte. Und sollen im Vereinigten Königreich ansässige EU- und Commonwealth-Bürger – laut *Guardian* sind das rund 2.7 Millionen Menschen – auch abstimmen dürfen? Träfe beides zu, würden 7.6 Millionen Wähler zu den derzeit 46 Millionen bei Parlamentswahlen berechtigten Stimmen hinzukommen, was den Ausgang des Referendums sicherlich beeinflussen würde. Da das Vereinigte Königreich keine geschriebene Verfassung hat, die die Vorgehensweise bei einer Volksbefragung vorgibt, besteht kaum Orientierungshilfe zur Beantwortung dieser Fragen.

Die USA verfügen zwar bekannterweise über eine Verfassung. Trotzdem gibt es aber auch hier immer

wieder Streitpunkte im Wahlrecht, insbesondere bezüglich der Stimmenauswertung. Derzeit wird eine Entscheidung des *Supreme Court* im Fall *Evenwel v. Abbott* erwartet, der eine Klage zweier Texaner bezüglich der Festlegung der Wahlbezirke im Bundesstaat Texas betrifft. Laut Klage hat der Wahlbezirk dem die Kläger angehören, trotz vergleichbarer Einwohnerzahlen, bedeutend mehr wahlberechtigte Einwohner als benachbarte Wahlbezirke. Dies liege an einer höheren Anzahl Minderjähriger, Häftlinge und Migranten in den benachbarten Bezirken, die bei einer Wahl nicht zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund berufen sich die Kläger auf die Entscheidung *Reynolds v. Sims* (1964), derzufolge es eine wesentliche Gleichstellung der Bevölkerung der einzelnen Wahlbezirke geben muss, so dass die Stimme eines jeden Bürgers gleich viel zählt – in anderen Worten: „*One Person, One Vote*.“ Laut Klageschrift verstößt Texas gegen dieses Grundprinzip und somit gegen den 14. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung, da sich die Einteilung der einzelnen Wahlbezirke nach der Gesamtbevölkerung anstatt der Anzahl der tatsächlich wahlberechtigten Personen richtet. Da somit im Wahlbezirk der Kläger mehr Stimmen nötig seien um einen Volksvertreter zu wählen als in benachbarten Bezirken mit ähnlichen Bevölkerungszahlen, würden die Stimmen der Kläger einen geringeren Stellenwert haben.

Stadt vs. Land

Ein wenig Licht kommt in diese etwas seltsam anmutende Klage wenn man weiß, dass die Kläger dem konservativen Lager angehören und die dahinterstehende Motivation von weitreichender Bedeutung ist: In Ballungsgebieten lebt meist eine größere Anzahl von Nichtwählern (aufgrund des hohen Anteils legaler und illegaler Migranten sowie Minderjähriger), und eine großteils demokratische Wählerschaft. Ländliche Gebiete hingegen wählen tendenziell eher republikanisch und haben trotz geringerem Bevölkerungsteil einen verhältnismäßig größeren Anteil wahlberechtigter Einwohner. Sollte die Einteilung der Wahlbezirke, wie von den Klägern beabsichtigt, anhand des wahlberechtigten Anteils statt dem Gesamtbevölkerungsanteils festgelegt werden, würde dies die republikanische Wählerschaft nicht nur in Texas sondern bundesweit stärken.

„Die Frage ist nicht wer wählt, sondern wessen Stimme zählt.“

In der ersten Instanz wurde dem Gouverneur des Bundesstaats Texas Recht gegeben: Der *District Court* befand, dass die gleichmäßige Aufteilung der Gesamtbevölkerung auf die Wahlbezirke eine faire und korrekte Methodik im Rahmen des „One Person, One Vote“-Prinzips darstelle, die nicht gegen die sog. *Equal Protection Clause* des 14. Zusatzartikels verstoße. Nach Berufung der Klägerschaft liegt es nun am *Supreme Court*, eine Grundsatzentscheidung bezüglich der texanischen Aufteilungsmethodik zu treffen. (Um die Integrität der Wahlbezirke aufrecht zu erhalten, hatte das Höchstgericht bereits 1983 in *Brown v. Wyoming* befunden, dass bei einer Neuaufteilung der Wahlbezirke von einer diskriminierenden Maßnahme auszugehen sei, wenn dies eine Bevölkerungsschwankung zwischen den Bezirken von mehr als 10 Prozent bewirkt.)

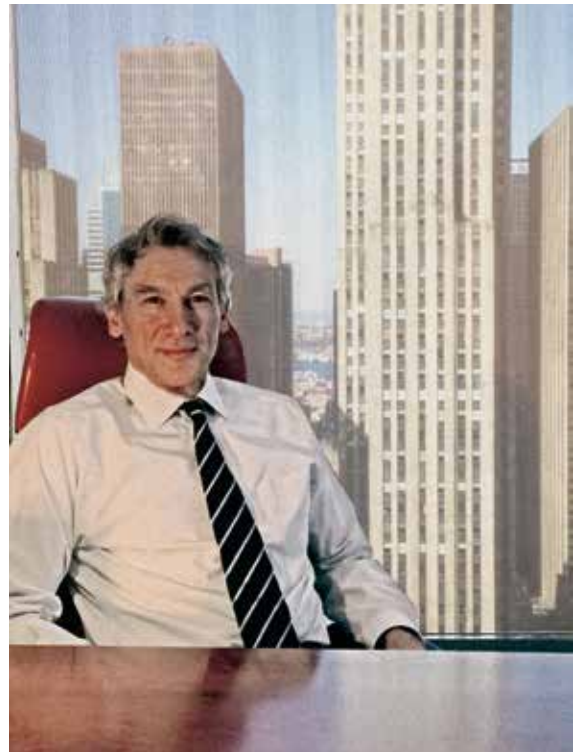
Zum Zeitpunkt der Entstehung der amerikanischen Verfassung beschrieb John Adams, einer der *Founding Fathers*, eine Vertreterversammlung wie folgt: „*It should be in miniature, an exact portrait of the people at large. It should think, feel, reason and act like them.*“ Aufgrund dessen wurde damals nach einer langwierigen Debatte beschlossen, die Gesamtzahl aller „freien“ Einwohner, einschließlich Frauen und Kindern, sowie (im Rahmen des schändlichen „3/5 Kompromisses“) 60 Prozent aller Sklaven gleichmäßig auf Kongressbezirke aufzuteilen. James Madison schrieb diesbezüglich, dass die Volksvertretung im Repräsentantenhaus auf allen Einwohnern, und nicht nur den Stimmberechtigten, basieren sollte (schlussendlich wurden Frauen, Kinder und Nicht-Grundbesitzer von der Wahl ausgeschlossen – dies ist allerdings ein anderes Thema). Die einzelnen Bundestaaten leisteten diesem Modell größtenteils Folge und richteten ihre Wahlbezirke anhand der Gesamtbevölkerung aus.

One Person, one Vote

Mit der sog. *Emancipation Declaration* wurde die Sklaverei in den USA schließlich 1863 abgeschafft. Dieses Verbot wurde dann nach dem Bürgerkrieg mithilfe des 13. Zusatzartikels in der amerikanischen Verfassung verankert. Darauf folgte der 14. Zusatzartikel, der den befreiten Sklaven die amerikanische Staatsbürgerschaft und das Wahlrecht zusicherte (Frauen blieben im übrigen weiterhin ausgeschlossen). Staaten, die befreite Sklaven trotzdem weiterhin nicht als Teil der Wählerschaft angesehen wollten, wurden sanktioniert. So sieht der zweite Absatz des 14. Zusatzartikels für diese Bundesstaaten eine Reduzierung der repräsentativen Wählerschaft in bundesweiten Wahlen vor, die von dem Anteil der unrechtmäßig ausgeschlossenen Bevölkerung abhängt. Interessanterweise ist das wohl beste Beispiel einer ungleichen Stimmrechtsverteilung auch in der Verfassung zu finden: Die Zusam-

mensetzung des Senats. Zum Schutz kleinerer Bundesstaaten sieht die US-Verfassung nämlich vor, dass jeder Bundesstaat, unabhängig von dessen Größe, zwei Senatoren stellen darf. So verfügt z.B. Wyoming mit einer Bevölkerung von 580.000 (etwa wie Luxemburg) über die gleiche Anzahl von Stimmen im Senat wie Kalifornien mit 39 Millionen Einwohnern (vergleichbar mit Polen).

In den auf die Inkraftsetzung des 14. Zusatzartikels folgenden Jahrzehnten gab es zahlreiche Versuche die politische Unterteilung der USA zu manipulieren. Dies vor dem Hintergrund partikulärer Interessen die aus den Massenzuwanderungen aus Europa, China und Japan, der Rassen- und Minderheitendiskriminierung, der Ablehnung gegenüber Mormonen in Utah oder irischen Katholiken in Massachussets und anderen Faktoren wie z.B. der stetigen Landflucht entstanden. Diesen Manipulationsversuchen wurde allerdings in den 60er Jahren im Rahmen einer Reihe von Grundsatzentscheidungen Einhalt geboten. So bestand z.B. für den damaligen *Chief Justice* Earl Warren (bekannt vor allem für sein Urteil in *Brown v. Board of Education* (1954) in dem das Höchstgericht bundesstaatliche Gesetze zur Etablierung getrennter Schulen für schwarze und weiße Schüler für verfassungswidrig erklärte) kein Zweifel, dass die Entscheidungen rund um das „One Person, One Vote“-Prinzip, zusammengefasst in *Gray v. Sanders* (1963), wohl die wichtigsten Urteile dieser Ära darstellten. In *Gray* musste das Gericht über die Rechtmäßigkeit bundesstaatlicher Wahlen entscheiden, in denen nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Mehrheit der Landkreise ausschlaggebend für den Wahlsieg war. Der *Supreme Court* urteilte, dass im Rahmen des 14. Zusatzartikels jede Stimme gleich gewichtet werden muss. Eine scheinbar einfache und nachvollziehbare Formel – wie dieses Prinzip allerdings auf die Auslegung der Wahlbezirke angewendet werden soll, muss das Höchstgericht nun verdeutlichen. Somit verspricht 2016 demokratiepolitisch da wie dort ein interessantes Jahr zu werden.



Stephen M. Harnik ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

Lohn & Gehalt

Lohn- und Sozialdumping und die Haftung von Arbeitgebern

Text: Mag. Petra Laback



MAG. PETRA LABACK
Rotenturmstraße 27/6, 1010 Wien
Tel.: +43 1 919 59 36
p.laback@laback.at
www.laback.at

Das Lohn- und Sozialdumpinggesetz (LSDB-G) hat bislang einige Novellierungen erfahren. Wichtigste Neuerung der Novelle 2015 war, dass nicht nur der Grundlohn, sondern nunmehr auch die meisten Entgeltbestandteile bei der Prüfung der Unterentlohnung herangezogen werden. Ziel der Bestimmungen ist zwar die Bekämpfung der Unterentlohnung durch ausländische Arbeitgeber, die in Österreich tätig werden und die Sicherung eines fairen Wettbewerbs. Betroffen ist aber auch eine Vielzahl von inländischen Unternehmen, weshalb hier die möglichen Haftungsfolgen kurz dargestellt werden sollen.

Die Bestimmungen sehen enorme Strafdrohungen vor, wobei die nachfolgend angeführten Geldstrafen je betroffenen Arbeitnehmer verhängt werden.

offene Werklohn gepfändet und dem Auftraggeber ein Zahlungsstopp auferlegt. Der Auftraggeber hat dann das Entgelt für bereits empfangene Leistungen nicht an den tatverdächtigen Auftragnehmer, sondern an die Bezirksverwaltungsbehörde zu leisten; die Zahlung wirkt schuldbefreiend.

Zu beachten ist das in Konkurrenz zu den verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen stehende Kriminalstrafrecht, insbesondere die Tatbestände des Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB) und der Beschäftigung einer größeren Zahl von Ausländern oder eines minderjährigen Ausländers ohne Aufenthaltsrecht (§ 28c AuslBG).

An dieser Stelle wird auf das mit 01.01.2016 in Kraft getretene Sozialbetrugsgesetz (SBBG) verwiesen,

Verwaltungsstrafat		Strafrahmen je betroffenen Arbeitnehmer (!)	
		erstmalige Tatbegehung	Wiederholungsfall
Entsendung/ZKO-3-Meldung	je AN	EUR 500 – 5.000	EUR 1.000 – 10.000
Nichtübermittlung Unterlagen	je AN	EUR 500 – 5.000	EUR 1.000 – 10.000
Behinderung von Kontrollen	je AN	EUR 1.000 – 10.000	EUR 2.000 – 20.000
Nichtbereithaltung Unterlagen	bis 3 AN je	EUR 1.000 – 10.000	EUR 2.000 – 20.000
	ab 4 AN je	EUR 2.000 – 20.000	EUR 4.000 – 50.000
Mindestentgeltunterschreitung	bis 3 AN je	EUR 1.000 – 10.000	EUR 2.000 – 20.000
	ab 4 AN je	EUR 2.000 – 20.000	EUR 4.000 – 50.000

Arbeitgebern, die Arbeitnehmer entsenden und gegen die Entsendebestimmungen verstoßen, kann das Tätigwerden in Österreich für bis zu 5 Jahre untersagt werden; dies auch im Fall der Behinderung oder Vereitelung der Lohnkontrolle. In der Praxis bestehen jedoch Durchsetzungsprobleme.

Nach Vorbild der Tätigen Reue gem § 167 StGB kann der Arbeitgeber Strafflosigkeit erreichen, wenn die Nachzahlung vor einer behördlichen Kontrolle des entsprechenden Lohnzahlungszeitraumes erfolgt. Die Straffreiheit tritt nur ein, wenn das gesamte arbeitsrechtlich zustehende Entgelt für den Lohnzahlungszeitraum bezahlt wird. Zu beachten bleibt, dass ein Vergleich die Behörde nicht davon entbindet, die materielle Wahrheit zu prüfen.

Eine Nachzahlung nach der Kontrolle kann dann zur Straffreiheit führen, wenn die Unterentlohnung gering ist ¹⁾ oder lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt und das Entgelt binnen einer von der Behörde gesetzten Frist bezahlt wird.

Zur Sicherung des Strafverfahrens kann die Behörde dem Tatverdächtigen eine vorläufige Sicherheit und dem Auftraggeber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Mit der Sicherheitsleistung wird der noch

welches sich gegen sogenannte Scheinunternehmen richtet.

Auftraggeber sind gut beraten, wenn sie vor Auftragsvergabe prüfen, ob es sich um ein Scheinunternehmen handeln kann. Denn wenn der Auftraggeber wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftragnehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt, haftet er neben dem Scheinunternehmen ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das gesetzliche, ordnungsmäßige oder kollektivvertragliche Entgelt der beim Scheinunternehmen im Rahmen der Beauftragung beschäftigten Arbeitnehmer.

Wer haftet

Einzelunternehmer sind selbst für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Bei juristischen Personen sind Geschäftsführer und Vorstände, bei OG und KG die persönlich haftenden Gesellschafter (nicht jedoch Kommanditisten) verantwortlich. Jedem Einzelnen droht eine Verwaltungsstrafe, weshalb es zu einer Vervielfachung der Geldstrafen gelangen kann.

Es steht den Unternehmen jedoch frei im Rahmen des § 9 Abs 3 VStG für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche verantwortliche Beauftragte zu bestellen.

Die Wirksamkeit der Bestellung bedingt, dass diese samt Zustimmung des Bestellten an die zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem AuslBG und dem AVRAG des BMF schriftlich gemeldet wurde. Widerruf der Bestellung oder Ausscheiden des verantwortlichen Beauftragten ist ebenso zu melden, widrigenfalls die Verhängung einer Verwaltungsstrafe droht.

Mögliche Rechtsfolgen von Strafen

Arbeitnehmer werden von der Behörde in Kenntnis gesetzt, wenn Unterentlohnung festgestellt wurde. Unternehmen müssen sohin damit rechnen, dass die Informierten ihre arbeitsrechtlichen Ansprüche geltend machen werden.

Bei einer öffentlichen Auftragsvergabe können Strafen wegen Verstößen gegen das LSDB-G zum Verlust der Zuverlässigkeit und somit zum automatischen Ausschluss bei Vergabeverfahren führen (§ 72 BVergG)²⁾. Derzeit ist eine verpflichtende Abfrage des Evidenzregisters noch nicht vorgesehen, jedoch bereits in Vorbereitung³⁾.

Auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist möglich, sofern Schwere und Häufigkeit der Verwaltungsübertretungen zum Verlust der Zuverlässigkeit führen.

Conclusio

In Anbetracht der hohen Geldstrafdrohungen wie auch der weiteren möglichen Rechtsfolgen gilt es daher für Unternehmen, die Einhaltung der materiellen Bestimmungen des LSDB-G sicherzustellen. Fehlerhafte Einstufungen der Arbeitnehmer in das Gehaltsschema des anwendbaren Kollektivvertrages oder „laxer“ Umgang bei der Abgeltung von Mehr- und Überstundenzuschlägen, können teuer werden. Nachdem nun das erste Jahr der Verschärfungen der Bestimmungen abgelaufen ist, muss auch mit entsprechenden Kontrollen der Behörde für den Lohnzahlungszeitraum 2015 gerechnet werden. In Anbetracht der möglichen Erlangung einer Straffreiheit, bevor die Behörde Feststellungen trifft, ist es anzuraten zu überprüfen, ob die Lohn- und Gehaltszahlung den neuen Bestimmungen entsprochen hat.

¹⁾ VwGH 2013/11/0121, VwGH Ro 2014/11/0071:

Kurze Dauer und niedrige absolute Beträge.

²⁾ Wiesinger, ARD 6464/4/2015.

³⁾ BVergG RV 776 dBlg 25 GP.

Worauf Sie achten sollten...

Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Josefstädter Straße 35/2
1080 Wien

Telefon 01.890025-30

Telefax 01.890025-39

info@vonlauffundbolz.at

www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-31

h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Mag. Thomas Gabriel DW-32

t.gabriel@vonlauffundbolz.at

Mag. jur. Doris Veigl DW-37

d.veigl@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

... ist eine maßgeschneiderte Versicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

In Kooperation mit



„Es geht um ein faires Miteinander“

ERSTBERATUNG KOSTENLOS? Starke Wellen schlägt der November-Beitrag „Die Mär von der anwaltlichen kostenlosen Erstberatung“ von RA Mag. Katharina Braun. Wir fragen nach.

Katharina Braun ist ebenso überrascht wie ANWALT AKTUELL. Mit einem so starken Feedback auf den Beitrag war nicht zu rechnen gewesen. Oder doch?

„Was ich aus den zahlreichen Feedbacks herauslese ist das große Bedürfnis, das Thema der kostenlosen Erstberatung beim Rechtsanwalt einmal breit zu diskutieren“ sagt Familienrechtsspezialistin Mag. Katharina Braun.

„Mehr als einmal kommt die Formulierung ‚Sie haben mir aus der Seele geschrieben‘ vor“ sagt sie. Ein Zeichen, dass viele Kolleginnen und Kollegen mit der Lage überhaupt nicht zufrieden sind.



Rechtsanwältin Mag. Katharina Braun, Wien

Der Wert der Leistung

Wir reden über Billig-Trends in der gesamten Wirtschaft und über die immer stärker um sich greifende Hilflosigkeit, sich verbreiteten Formen der Preisdrückerei erfolgreich entgegenzustellen. „Mittlerweile gibt es Klienten, die ganz offen sagen, dass sie sich bei mehreren Anwälten quasi eine Beurteilung ihres Themas geben lassen. Kostenlos natürlich, das muss man ja nicht betonen.“

Doch genau hier liegt laut Katharina Braun das Problem: „Wenn man seinen Wert kennt, strahlt man das auch aus.“ Als Argumentationshilfe in dieser Situation sei noch einmal Brauns Beitrag in ANWALT AKTUELL November zitiert: „Den kurz und schnell Ratsuchenden ist entgegen zu halten, dass ja auch niemand einem Bäcker sagt: ‚Ich brauch ja nur mal einen Bissen Semmel‘“. Im Gespräch mit ANWALT AKTUELL ergänzt sie:

„Ich habe pro Tag lieber einige wenige, die die Erstberatung zahlen als eine Kanzlei voll mit Leuten, die es gratis haben möchten.“

Faires Miteinander

„Es geht um ein faires Miteinander“ betont Katharina Braun. 120 Euro für die erste Beratungsstunde hält sie ausdrücklich für angemessen, „zumal die erste Stunde meist die intensivste und verantwortungsvollste ist.“ In diesem Zusammenhang verweist sie auf die Tatsache, dass die Anwältin/der Anwalt für eine eventuelle Fehlberatung in dieser Stunde haftet, ganz gleich, ob ein Honorar gezahlt wurde oder nicht. „Entweder man macht es anständig und wird bezahlt – oder man macht’s eben nicht!“

Energisch tritt sie dem Verdacht entgegen, dass es hier primär ums Geld geht: „Gerade kürzlich habe ich bei einem Klienten mitbekommen, dass er sich die Bezahlung der Erstberatung gleichsam vom Mund abgespart hat. Dem habe ich das Honorar

selbstverständlich erlassen.“ Grundsätzlich hat sie die Erfahrung gemacht: „Wenn es dem Klienten ernst ist, zahlt er auch.“ Eine funktionierende Wirtschaft basiere nun einmal auf dem Prinzip des Tausches: „Es muss sich für beide Seiten lohnen.“

An die Standesvertretung

In diesem Zusammenhang appelliert Katharina Braun an die Standesvertretung, die Verfahrenshilfe zu überdenken.

Zitat ANWALT AKTUELL November: „In der Praxis ist leider immer wieder festzustellen, dass diese unentgeltliche Beratung/Vertretung nicht wirklich ge-

schätzt wird. So erlebte ich es bei Strafsachen, dass die Verfahrensbeholdenen für mich als Vertreterin weder zu erreichen waren noch zu Gerichtsterminen erschienen, oder auch, dass diese einen durch nichts gerechtfertigten sehr hohen Zeitaufwand in Anspruch nahmen.“

Die streitbare Anwältin unterstreicht, dass es sowohl bei der – übrigens nirgends „vorgeschriebenen“ – kostenlosen Erstberatung wie auch bei der Verfahrenshilfe darum geht, den „Selbstwert der Anwaltschaft“ deutlich zu stärken. Dies sei eine wichtige Aufgabe für die Standesvertretung.

Ausgewählte Reaktionen

■ „Gratulation zu Ihrem absolut treffenden Artikel in ANWALT AKTUELL. Auch ich sehe nicht ein, warum ich mein Spezialwissen unentgeltlich zur Verfügung stellen sollte.“

■ „Besonders skrupellos sind die „das faxe/maile ich Ihnen schnell“ – Pseudomandanten, die sich selbstverständlich sofort Antwort und Rechtsauskunft erwarten. Gar nicht zu reden von den – unternehmerischen! – Klienten, die sich aus dem Internet einen Vertragstext (Handelsvertreter-, Exklusivlieferungs-, Kooperations- und was weiß ich noch alles für einen Vertrag) heruntergeladen haben, den der Herr Doktor in Windeseile auf spezielle Brauchbarkeit und „Wasserdichtheit“ überprüfen, und dafür natürlich nichts verlangen möge. Besonders freue ich mich immer über telefonische Nachfragen, ob das Fax/die Mail, angekommen vor 2 Minuten, bereits in Bearbeitung sei, und ob man in Kürze mit einem Rückruf rechnen könne...“

Die wenigsten sind wieder gekommen. Zeit, und natürlich Fachkompetenz sind unser Kapital und der Tag hat nur 24 Stunden, kostenlose Zeiträuber sollten wir von uns fernhalten, am besten damit, dass wir von Anfang an sagen, was eine Beratungsstunde kostet.

Also nochmals vielen Dank für Ihre Gedanken, die aufzugreifen sich unsere Standesvertretung durchaus auf die Agenda schreiben sollte!“

■ „Es ist mir ein Bedürfnis Ihnen für diesen Artikel zu danken. Sie sprechen mir aus der Seele. Ihr Artikel wäre ein weiteres Forum wert und dass auch unsere Standesvertretung ihn liest. Auch ich wehre mich gegen das hartnäckige Gerücht, das Erstgespräch beim Anwalt wäre gratis.“

Die Gründe dafür dürften zweierlei sein: Nämlich einerseits, dass manche Kollegen/Kolleginnen das tatsächlich praktizieren und bewerben; andererseits die Verwechslung mit der ersten anwaltlichen Auskunft über die RAK.

Ich selbst verlange nur dann nichts, wenn sich größere Geschäfte möglicherweise anbahnen.

Ansonsten besteht ja das grundsätzliche Dilemma, dass Klienten rein geistige Leistungen weniger anerkennen – z.B. nicht auf die Idee kämen, dass die erste Stunde beim Friseur oder Automechaniker gratis sein könnte.

Ihren Artikel möchte ich im Übrigen zum Anlass nehmen, künftig in Verfahrenshilfen den Mandanten jeweils ausdrücklich mitzuteilen, dass ich hier gratis arbeite.

Gut ist auch Ihr Hinweis darauf, dass die Gerichte die Sinnhaftigkeit einer Verfahrensführung nicht prüfen, Verfahrenshilfe also auch in aussichtslosen Fällen gewähren.“

■ „Mit großem Interesse habe ich Ihren Beitrag ‚Die Mär der anwaltlichen kostenlosen Erstberatung‘ in der Zeitschrift ANWALT AKTUELL Ausgabe 08/2015 gelesen. Ich stimme mit Ihren Ausführungen zu 100% überein und freue mich, dass es Kollegen/innen gibt, die die Dinge endlich beim Namen nennen.“

■ „Ich bedanke mich für Ihren Artikel im ANWALT AKTUELL 08/15. Zum Thema Verfahrenshilfe und deren Aussichtslosigkeit möchte ich auf eine Bestimmung der ZPO hinweisen, auf die ich aufgrund eigener Erfahrung gestoßen bin und die mir bis dato nicht so richtig auffiel. Ich wurde in einem absolut aussichtslosen Verfahren zum Verfahrenshelfer bestellt und habe mich geweigert ein entsprechendes Rechtsmittel zu erheben, da meiner Meinung nach das rechtliche Vorbringen gegen die Entscheidung genauso standeswidrig gewesen wäre, wie meine Weigerung dieses zu erheben. Gott sei Dank endete dies nicht in einem Disziplinarverfahren.“

■ „Finde ich gut, nur sollte der Artikel in der Krone stehen und nicht im ANWALT AKTUELL, wo ihn eh keiner liest, der zu einer Erstberatung kommt.“

AKV-Insolvenzstatistik für das Jahr 2015

„Im Gegensatz zu den Firmeninsolvenzen gab es bei den Privatkonkursen wiederum eine Steigerung.“

Das Jahr 2015 war von zwei konträren Halbjahren geprägt. Im ersten Halbjahr gab es einen beträchtlichen „Rückstau an Insolvenzen“, nachdem zum 30.06.2015 das Minus bei Firmeninsolvenzen 16,74 % und jenes bei Privatinsolvenzen 1,34 % betragen hatte.

Im zweiten Halbjahr hingegen sind die Insolvenzen überproportional gestiegen, wobei auch die Eröffnungen der meisten Großinsolvenzen in das zweite Halbjahr 2015 fallen. Bei den Privatinsolvenzen liegt zum Jahresende ein Plus von 5,44 % gegenüber dem Jahr 2014 vor und auch die Abnahme der Firmeninsolvenzen auf 5.265 Verfahren beträgt nur mehr 4,79 %. Die Anzahl der gefährdeten 21.358 Arbeitsplätze liegt aufgrund der Großinsolvenzen sogar über der Vorjahresmarke (19.818).

Im Rahmen eines Ausblicks wollen wir die Insolvenzentwicklung der letzten 10 Jahre darstellen. Einleitend stellen wir jedoch einen Vergleich zum Vorjahr her. Nach Firmen- und Privatinsolvenzen aufgliedert lassen sich der Insolvenzstatistik nachstehende Besonderheiten entnehmen:

■ Firmeninsolvenzen

Die Firmeninsolvenzen entwickelten sich im Jahr 2015 für Gesamtösterreich wie folgt:

	Gesamtjahr 2014:		Gesamtjahr 2015:	
eröffnet	3.280	▼	3.132	- 4,51%
abgewiesen	2.250	▼	2.133	- 5,20%
gesamt	5.530	▼	5.265	- 4,79%

Zu den eröffneten Firmeninsolvenzen ist anzuführen, dass die Akzeptanz der Sanierungsverfahren abgenommen hat und sich diese auf 417 Verfahren reduzierten (2014: 488).

Mit Ausnahme von Wien (+ 1,83 %) waren in allen anderen Bundesländern Rückgänge zu verzeichnen, die sich im zweiten Halbjahr jedoch prozentuell verringerten. Massive Rückgänge gab es in Tirol (- 25,20 %) und in Vorarlberg (- 17,37 %).

Nachdem 2015 wieder zahlreiche Großunternehmen (Zielpunkt, FMT-Gruppe, RING-Gruppe, Schirnhofer, etc.) insolvent wurden, sind mehr Arbeitsplätze als 2014 gefährdet, während die Passiva unter dem Vorjahresniveau liegen, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

Gesamtpassiva der eröffneten Unternehmensinsolvenzen:

Gesamtjahr 2015:	EUR 2,909 Mrd.
Gesamtjahr 2014:	EUR 3,409 Mrd.

Gefährdete Arbeitsplätze:

Gesamtjahr 2015:	21.358
Gesamtjahr 2014:	19.818

Nach Passiva gereiht handelt es sich bei der Insolvenz Zielpunkt GmbH mit EUR 237 Mio. um die größte Insolvenz, da wir davon ausgehen, dass die bedingten Forderungen durch die formalen Schließungen auch schlagend werden. Es folgt der Landmaschinenproduzent und -händler BISO Schratenecker GmbH aus Oberösterreich mit Verbindlichkeiten von ca. EUR 68 Mio.

Bei den nach Dienstnehmern gereihten Insolvenzen nimmt die Zielpunkt GmbH ebenfalls den ersten Rang ein. Sämtliche 2.708 Dienstverhältnisse werden formal aufgelöst werden und es wird weiterhin gehofft, dass ungefähr der halbe Personalstand von den neuen Betreibern der 113 zu übernehmenden Filialen neu angestellt wird. Nachdem 112 Standorte vorerst unverkäuflich waren, werden jedoch zahlreiche Arbeitsplätze nach dieser Insolvenz verloren gehen. Auch die am zweiten Platz liegende „RING-Die Bäckerei GmbH“ in 4020 Linz ist bereits geschlossen.

Bei den in der Reihung folgenden Sanierungsverfahren, der „Akademischer Gästediens in Österreich GmbH“ in 1040 Wien und der in der Steiermark und in Oberösterreich ansässigen FMT-Gruppe sowie der Schirnhofer GmbH, ist man hingegen zuversichtlich im Zuge der angestrebten Sanierungspläne einen Großteil der Arbeitsplätze erhalten zu können.

Der Handel hatte mit 977 Verfahren die meisten Insolvenzen zu verzeichnen, gefolgt von der Baubranche (943) und der Gastronomie (739).

Hinsichtlich der Rechtsformen zeigt sich, dass die nicht protokollierten Einzelunternehmen (2.241) am häufigsten von Insolvenzen betroffen sind, gefolgt von GmbH-Insolvenzen (1.848).

■ Privatinsolvenzen

Im Gegensatz zu den Firmeninsolvenzen gab es bei den Privatkonkursen wiederum eine Steigerung.

	Gesamtjahr 2014:		Gesamtjahr 2015:	
eröffnet	8.407	▲	8.881	+ 5,64%
abgewiesen	1.057	▲	1.098	+ 3,88%
gesamt	9.464	▲	9.979	+ 5,44%

Den größten Zuwachs an Privatinsolvenzen gab es in Salzburg (+ 13,52 %), in Niederösterreich (+ 12,21 %) und in Wien (+ 9,69 %), wobei 41,3 % der österreichischen Privatinsolvenzen generell in Wien anfallen.

Die Gesamtverbindlichkeiten der Privatinsolvenzen belaufen sich auf EUR 961,9 Mio., sodass sich bei den eröffneten Verfahren eine Durchschnittsverschuldung von EUR 108.300,- errechnet. Die Abnahme gegenüber dem Jahr 2014 (EUR 1,49 Mrd.) ist darauf zurückzuführen, dass in 2014 die Privatinsolvenz von Dr. Wolfgang Kulterer mit ca. EUR 600 Mio. enthalten war.

Österreichweit werden wöchentlich 192 Privatpersonen insolvent, während durchschnittlich 101 Unternehmen wöchentlich Insolvenz anmelden müssen.

Ausblick

Nachdem die Arbeitslosenquote von 10,6 % Ende Dezember 2015 einen Rekordwert erreicht hat, gehen wir davon aus, dass im Jahr 2016 wiederum mehr als 10.000 Privatkonkurse anfallen werden. Bei den Privatinsolvenzen zeigt sich diesbezüglich eine weitgehende Kontinuität auf hohem Niveau. Hinsichtlich der Firmeninsolvenzen ist eine differenzierte Betrachtungsweise geboten. Aufgrund der weit über dem Durchschnitt liegenden Firmeninsolvenzeröffnungen der letzten Monate rechnen wir mit einer ähnlichen Entwicklung in den Anfangsmonaten des Jahres 2016, unter anderem wegen des Rückgangs in der industriellen Fertigung, des geringen Wirtschaftswachstums und der vielerorts geäußerten Sorge um die Exportwirtschaft. Betrachtet man jedoch die Historie der Firmeninsolvenzen in den letzten zehn Jahren, so kann insofern eine positive Entwicklung diagnostiziert werden, als 2015 die wenigsten Firmeninsolvenzen dieser Dekade zu verzeichnen waren.

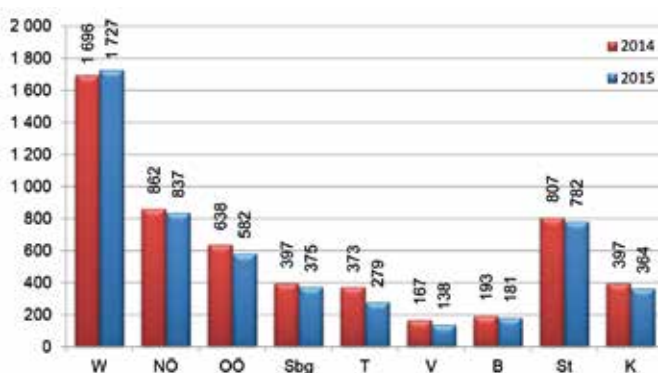
Die meisten Firmeninsolvenzen gab es 2009 – ein Jahr zeitversetzt nach der Wirtschaftskrise 2008 – und seither nehmen die gesamten Firmeninsolvenzen wieder ab. Ein zweiter Blick zeigt jedoch, dass sich die eröffneten Firmeninsolvenzen auf ähnlich hohem Niveau mit geringen Schwankungen bewegen und die Reduktion ausschließlich auf die Abnahme der Insolvenzabweisungen mangels Masse zurückzuführen ist und somit die Zielsetzungen des IRÄG 2010 aufgegangen sind. Die Grafik zeigt, dass in den letzten zehn Jahren die Insolvenzabweisungen mangels Masse um mehr als 1.400 Fälle abgenommen haben.

Der AKV EUROPA rechnet für das Jahr 2016, dass sich die Firmeninsolvenzen wiederum auf einen Wert von über 5.500 Verfahren erhöhen werden.

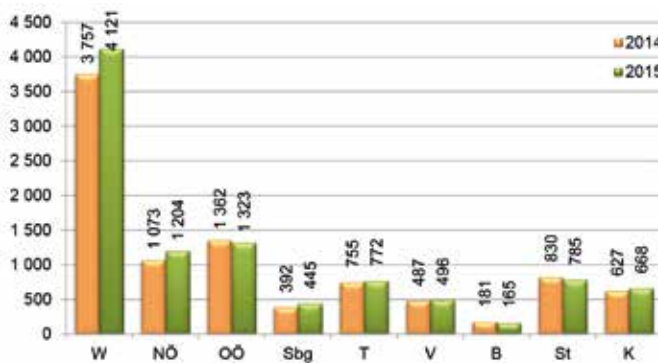
Mag. H. Musser
Geschäftsführender Direktor
AKV EUROPA – Alpenländischer Kreditorenverband

Mag. F. Blantz
Geschäftsstellenleiter Graz

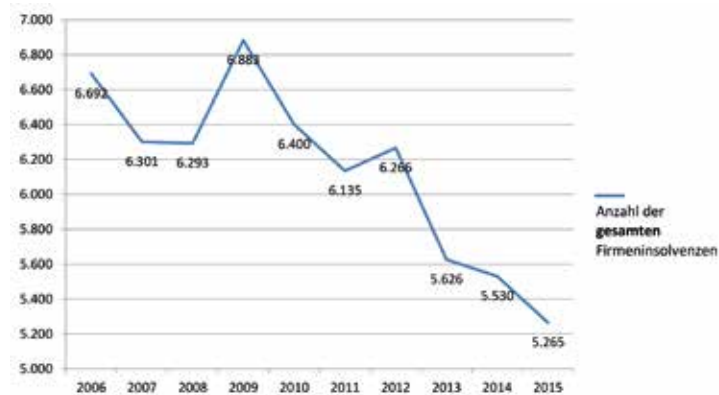
Firmeninsolvenzen gesamt



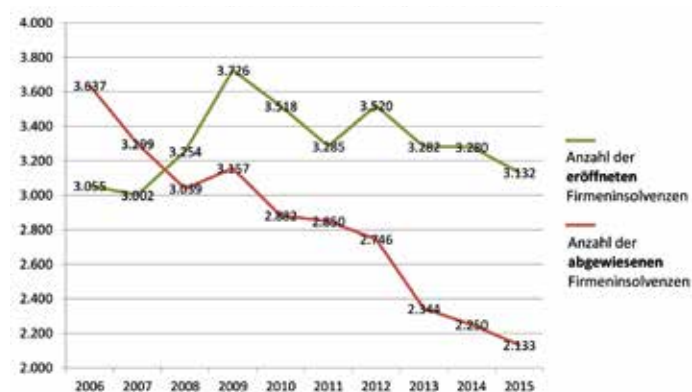
Privatinsolvenzen gesamt



Entwicklung der gesamten Firmeninsolvenzen 2006 – 2015



Entwicklung der eröffneten und abgewiesenen Firmeninsolvenzen 2006 – 2015



Achtung illegal

Wenn der Rechtsanwalt ins Visier der Strafverfolgungsbehörden gerät.
Text: Mag. Klaus Ainedter

„Der Verlust der Gewahrsame des Rechtsanwalts indiziert nicht automatische Gewahrsamerlangung durch die Ermittlungsbehörden.“

Wann greift das Beweisverwertungsverbot und unter welchen Voraussetzungen wird die anwaltliche Verschwiegenheit durchbrochen?

Wann sind interne Dokumente, Vermerke und Notizen Gegenstand von Ermittlungen und werden schließlich als Beweis in einer Hauptverhandlung verwendet und verwertet?

Die Strafverteidigung hat sich nicht zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2008 und die damit einhergehende Neuverteilung der Rollen insbesondere im Ermittlungsverfahren bei der Untersuchung von strafbaren Handlungen grundlegend geändert, da der Rechtsanwalt bzw der Verteidiger seither weit mehr als zuvor dazu verhalten ist, bereits die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen und Anordnungen trotz des gesetzlich verankerten und einzuhaltenden Objektivitätsgebots vor allem durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft genauestens auf deren Gesetzmäßigkeit zu überprüfen und bei Bedarf mit den in der Strafprozessordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfen entsprechend zu bekämpfen.

Ringens um Rechtmäßigkeit

Das Ringen um die Rechtmäßigkeit der einzelnen Ermittlungsschritte und um ein faires Ermittlungsverfahren wurde über die Jahre durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung noch weiter befeuert, als den Entscheidungen immer wieder zu entnehmen war, dass die Rechtsmittel, die sich auf eine Rechtsverletzung gegen Art 6 MRK stützen, letztinstanzlich oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nur dann erfolgsversprechend seien, wenn bereits im Ermittlungsverfahren die von der Verteidigung monierten Rechtsverletzungen aufgezeigt und entsprechend gerügt wurden. Folglich kommt es daher immer wieder vor, dass eine effektive Strafverteidigung durchaus zum Leidwesen der Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen bremsen und behindern kann. Dies führt immer wieder zu einem massiven Spannungsverhältnis zwischen der gesetzlich verankerten amtswegigen Aufklärungspflicht und der prozessualen Wahrheitsfindung einerseits und den ebenfalls positivierten Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten andererseits, die naturgemäß erhebliche Einschränkungen für den Ermittlungserfolg bedeuten können.

Das Spannungsverhältnis löst unter anderem § 157 StPO. Nicht zuletzt, um der Rechtsstaatlichkeit Genüge zu tun und den rechtssuchenden Bürger, der sich seinem Rechtsanwalt anvertraut, vor staatlicher Ausspähung zu schützen und ihm ein faires Verfahren im Sinne der MRK zu garantieren. Das Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten, in erster Linie jede Form der Kommunikation, ist gewissermaßen doppelt geschützt, nämlich durch Art 90 Abs 2 B-VG sowie die Art 6 Abs 1, 3 und 8 der Menschenrechtskonvention. Eine effektive Verteidigung setzt eine freie und unkontrollierte Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandanten voraus. Darüber hinaus besteht auch die standesrechtliche Verpflichtung, die Verschwiegenheit zu wahren. Dieser Schutz wird von Lehre und Judikatur grundsätzlich eher weit ausgelegt und erstreckt sich dabei nicht nur auf die Kanzleiräumlichkeiten, sondern auch auf elektronische Daten sowie die Wohnung eines Rechtsanwalts. Wesentlich ist jedoch dabei die vorausgesetzte Gewahrsame sowie der bestehende Einflussbereich des Rechtsanwalts.

Aussage-Befreiung nach § 157 StPO

Der Gesetzgeber setzt den Ermittlungsbehörden klare Grenzen und schützt selbige mit einem Umgehungsverbot gem §§ 144 Abs 2 und 157 Abs 2 StPO. Das bedeutet im Ergebnis, dass weder Sicherstellungen noch die Beschlagnahme von Beweismitteln bei einem Rechtsanwalt, der über Geschehnisse und Sachverhalte, die ihm im Rahmen des Mandatsverhältnisses bekannt geworden sind bzw die ihm der Mandant anvertraut hat, erlaubt und folglich rechtswidrig sind. Der Rechtsanwalt und andere taxativ im Gesetz aufgezählte Berufsgruppen sind nach § 157 StPO aussagebefreit.

Verliert der Rechtsanwalt jedoch die Gewahrsame und seinen Einfluss auf Unterlagen, die Beweischarakter für die Ermittlungsbehörden haben, oder gibt er sogar freiwillig die Gewahrsame auf, stellt sich die Frage, ob diese Unterlagen verwendet und verwertet werden dürfen, wenn die Ermittlungsbehörden hiervon Kenntnis erlangen. Dazu tobt derzeit hiezulande ein Meinungsstreit in Rechtsprechung, Literatur und Lehre. Die ein extensives Verständnis des Umgehungsverbots vertretende Auffassung bejaht auch in diesem Fall den Schutz der Unterlagen und Informationen, sodass sie vor einer Verwertbarkeit durch die Strafverfolgungsbehörden trotz fehlender Gewahrsame geschützt sind. Der Verlust der Gewahrsame des Rechtsan-

walts indiziert wiederum noch lange nicht die automatische Gewahrsamerlangung durch die Ermittlungsbehörden. Setzt die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft eine Ermittlung im Sinne § 91 Abs 2 StPO ein, um an Unterlagen bzw Informationen zu gelangen, wird man die soeben genannte Rechtsauffassung wohl zumindest vertreten können, auch wenn vieles dagegen und vielmehr für ein Verwenden und eine Verwertbarkeit solcher Unterlagen spricht.

Erlangt hingegen die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis von Unterlagen bzw Informationen, die eine Verdachtslage schaffen, ohne ihr Zutun bzw ohne einen Ermittlungsschritt zu setzen, greift wiederum § 2 StPO Platz, wonach sie im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet sind, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat von Amts wegen aufzuklären.

Zuspielung von Unterlagen

Noch eindeutiger ist die Rechtslage, wenn Unterlagen der Staatsanwaltschaft „zugespielt“ werden, da zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keine Gewahrsame mehr bestand und die Staatsanwaltschaft diese Unterlagen, mögen sie auch zuvor vom Anwaltsgeheimnis umfasst gewesen sein, nicht einmal sicher stellen braucht. Der Betroffene hat hier keine Möglichkeit, eine Ermittlung mittels Einspruchs wegen Rechtsverletzung zu bekämpfen. Der Schutzzweck der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 144 und 157 StPO stellt nicht darauf ab, die Aufklärung von Straftaten zu verhindern, sondern soll eine effektive Verteidigung gewährleisten und den grundrechtlich verbürgten Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten garantieren. Nicht mehr im Einflussbereich des Rechtsanwalts befinden sich Unterlagen, wenn der Anwalt die Beweismittel dritten Personen überlassen hat, wenn dritte Personen infolge sorgfaltswidrigen Verhaltens des Rechtsanwaltes oder durch kriminelle Handlungen in den Besitz der Unterlagen gelangt sind.

Durch den Verlust der Gewahrsame endet auch der Schutz des Beweisverwertungsverbots. Folglich ist die bei Dritten sichergestellte Korrespondenz bzw sind Unterlagen insbesondere deshalb nicht vom Umgehungsverbot der §§ 144 Abs 2 und 157 Abs 1 und 2 StPO umfasst und sohin Ermittlungen zugänglich, da weder das Recht des Beschuldigten auf freien und unkontrollierten Umgang mit seinem Rechtsanwalt noch sein Recht auf geschützte Informationsweitergabe an diesen verletzt wird (vgl OLG Wien, Beschluss vom 12.09.2014; 22Bs 133/14s, S 5; Hinterhofer, Rechtswissenschaftliches Gutachten zur Reichweite des Schutzes der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren vom

04.07.2015, S 9ff; Dannecker, Gutachterliche Stellungnahme zur Reichweite von Beweisverwertungsverboten im Hinblick auf das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht nach dem österreichischen Strafprozessrecht vom 10.11.2015, S 13; Äußerung der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof vom 12.03.201, Gw 329/12h, S6; JSt 2011, 134 (137); Bertel Venier, Grundriss Strafprozessrecht, 8. Aufl., Wien 2015 Rz. 467;).

Qualifizierte Verdachtslage

Was passiert jedoch, wenn der Rechtsanwalt selbst ins Visier der Ermittlungsbehörden gerät und als Verdächtiger oder sogar als Beschuldigter iSd § 48 StPO, je nach Verdachtslage, geführt wird, weil den Ermittlungsbehörden Unterlagen zugegangen sind, aus denen sich entweder ein Anfangsverdacht oder ein bereits anfänglicher Verdacht erhärtet und diese Unterlagen nicht mehr im Gewahrsamsbereich des Rechtsanwalts stehen? In diesem Fall greifen selbstredend die diskutierten Schutzbestimmungen nicht, da die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes nicht dazu dienen soll, die Aufdeckung eines strafrechtswidrigen Verhaltens des Rechtsanwalts selbst zu verhindern, sondern vielmehr das Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten, insbesondere die Kommunikation sowie die damit einhergehenden Daten schützen soll (vgl. Österreichisches Anwaltsblatt 2015/02, Csoklich und Huber, Anwaltliche Verschwiegenheit und ihre Durchbrechung, insbesondere bei den Anwaltsgehilfen S 85). Für Ermittlungsmaßnahmen in Form einer Hausdurchsuchung oder einer Sicherstellung von Unterlagen bedarf es jedoch stets einer qualifizierten Verdachtslage, sohin eines dringenden Tatverdachts. Wenn sich dieser aus verwertbaren Unterlagen ergibt, steht Ermittlungen nichts mehr im Wege.

Fazit

Unterlagen eines Rechtsanwaltes verlieren jeglichen gesetzlichen Schutz und sind Ermittlungen zugänglich, sofern sie sich nicht mehr in seiner Gewahrsame befinden und er seine Einflussmöglichkeit darauf verloren hat. Die Unterlagen dienen sodann zu Recht als Grundlage für Ermittlungen. Dies gilt umso mehr, wenn der Rechtsanwalt dadurch selbst ins Visier der Staatsanwaltschaft gerät.



MAG. KLAUS AINEDTER

Ainedter & Ainedter
Rechtsanwälte

Taborstraße 24a
1020 Wien

Tel.: +43 (0)1 214 0 214
www.ainedter.com

SERVICE

Unternehmens-
Juristen »

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können mehr

AGB sind eine Fundgrube für Unternehmenswissen und -abläufe. Dazu gehören alle Informationen, die die Produkte oder Leistungen selbst betreffen, Rahmenbedingungen, Betriebsvoraussetzungen, Abnahmemodalitäten und vieles mehr. Weil wir als Unternehmensjuristen und Sie als Anwälte bei der Erstellung und Überarbeitung involviert sind, sollten wir darauf achten, dass dieses wertvolle Wissen zum Leben erweckt wird und dauerhaft im Unternehmen verankert wird. Dafür sollten

- **Dokumentation**, Erläuterungen und Argumentationsleitfäden zu den AGB, in denen die Regelungen in den AGB dem Gesetz gegenübergestellt werden, erstellt werden und
- **Trainings** regelmäßig abgehalten werden, in denen erarbeitet wird, wie gesetzliche Bestimmun-

gen durch die vorliegenden AGB abgeändert werden und warum diese Abänderungen für das Unternehmen wirtschaftlich wichtig sind.

Falls notwendig, müssen die **Geschäftsprozesse** angepasst werden – etwa zur Frage ob verbindliche oder unverbindliche Angebote, oder ein Kostenvoranschlag mit oder ohne Gewähr gelegt werden soll – und **standardisierte Abweichungen** als Basis für weitere Verträge erstellt werden.



Dr. Franz Brandstetter
ist Jurist und Unternehmensberater
sowie Herausgeber des Fachbuches
„Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“
(Lexis Nexis). In **anwalt aktuell** gibt er
regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.

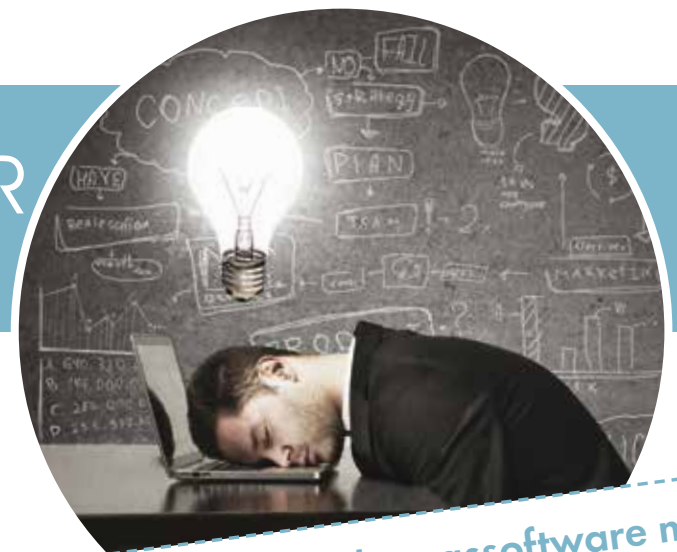
www.franzbrandstetter.at

CONTRACT CREATOR

“... the future of legal service”*

Software basierte Vertragserrichtung für Rechtsanwälte und Notare

- arbeitet mit Ihren eigenen Vertragsvorlagen und Templates
- ermöglicht Ihren Mitarbeitern, widerspruchsfreie und vollständige Verträge mit wenigen Klicks zu erstellen
- nützt Ihr Know-How optimal und sichert Ihr Wissen
- ist schnell und kann als “Software as a Service” unkompliziert in Ihrer Kanzlei eingesetzt werden
- reduziert Haftungsrisiko und spart Zeit und Geld



Die Vertragserrichtungssoftware mit
“WENN UND ABER”

Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG

yec
your eConsultants

*Richard Susskind, Tomorrow's Lawyers, Oxford University Press 2013

Die Abhängigkeit von der EDV

Office-Anwendungen, E-Mail Lösungen, Kanzleisoftware, Spracherkennung, webERV, ARCHIVium, Treuhandmodul und OnlineBanking – das sind nur einige der vielfältigen Anwendungen, mit denen eine Kanzlei sich tagtäglich auseinandersetzen muss. Allein schon aus der Länge der Liste wird klar, dass eine moderne Rechtsanwaltskanzlei längst in einer gewissen Abhängigkeit von der IT steht, sowohl was die Hardware, als auch die Software betrifft. Bemerkenswert ist zudem, dass sich nach wie vor Microsoft-Lösungen als Standardplattform für die meisten Büroanwendungen halten – daran wird sich wohl auch unter Windows 10 nicht viel ändern. Allerdings führt dieser starke Fokus auf Microsoft-Betriebssysteme dazu, dass ein einziges fehlerhaftes Update zu einem großen Problem werden kann, wie jüngste Beispiele zeigen.

Gerade deshalb ist es besonders wichtig, auf einen EDV Dienstleister zu setzen, der nicht nur Komplettlösungen anbietet, sondern auch Erfahrung mit den speziellen Anforderungen einer Kanzlei an die IT hat. EDV 2000 hat sich in den letzten 20 Jahren als lösungsorientierter Allroundpartner etabliert. Die Bandbreite der Dienstleistungen könnte auch kaum größer sein: Beratung, Verkauf, Implementierung, Schulung, Support und Weiterentwicklung bietet das Team des Wiener Unternehmens für ganz Österreich und mittlerweile auch Deutschland und Liechtenstein an. Dabei schreckt das Unternehmen auch vor ambitionierten logistischen Herausforderungen nicht zurück, um seinen Kunden kurze Reaktionszeiten zu bieten. So wird etwa ein permanenter Lagerstand von PCs, Druckern und sogar Servern gehalten, um bei einem Systemausfall schnellstmöglich reagieren zu können. Nicht selten können Ausfälle durch diese hohe Verfügbarkeit an Ersatzgeräten noch am selben Tag behoben werden.

Eine weitere neue Herausforderung im Softwarebereich bringt ab 01.01.2016 die „Registrierkassenpflicht“, die mit der Kassenrichtlinie 2012 eingeführt wurde und die eine lückenlose Aufzeichnung der Ba-

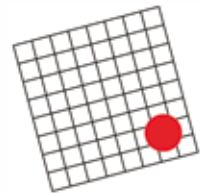
umsätze vorschreibt, wenn diese EUR 7.500 im Jahr übersteigen. Dabei ist zu beachten, dass auch Kreditkarten und Bankomatsätze als Barumsätze angesehen werden. Die gesetzlichen Vorgaben sind ziemlich streng ausgefallen, wenngleich sie in manchen Bereichen wenig durchdacht erscheinen. So muss jeder Umsatz „zeitnah“ erfasst werden und über jeden Umsatz muss es einen Beleg geben. Bei Bareingängen besteht Belegerteilungspflicht, dh dem Mandanten muss ein Beleg ausgehändigt werden, auf dem bereits der jeweilige Steuersatz der Umsatzsteuer aufscheint. Daraus folgt, dass Honorarnoten im neuen Kassensystem besonders berücksichtigt werden müssen, um einen doppelten Vorsteuerabzug auszuschließen. Wird auf eine bestehende Honorarnote gezahlt, scheint dieser Umstand auf dem Beleg auf und dieser führt keine gesonderte USt mehr an.

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben kann einen erheblichen Mehraufwand darstellen. Deshalb ist eine gute Integration in die bestehende Kanzleisoftware notwendig, um möglichst viele Abläufe zu automatisieren. WinCaus.net kann dazu mehrere Kassen verwalten und übernimmt gewisse Buchungen im Akt direkt in die Kassa. Somit ist kein gesondertes Einbuchen von Umsätzen erforderlich. Der automatisch generierte Saldo gewährleistet die „Kassasturzfähigkeit“ der Anwendung. Auch der Beleg kann automatisch generiert werden, wahlweise mit einem Kassendrucker oder dem bestehenden Kanzleidrucker im A4 Format – den Kassendrucker gibt es übrigens auch als mobiles Gerät, wenngleich diese den gesetzlichen Vorgaben nach auch bei Inkasso außerhalb der Kanzlei nicht zwingend vorgeschrieben wird.

EDV 2000 hat gerade in diesem Bereich einiges an Erfahrung vorzuweisen, ist doch die selbst entwickelte Warenwirtschaftssoftware seit über 15 Jahren am Markt und verfügt bereits seit längerem über ein Kassenmodul. Wer dieses auch für WinCaus.net testen möchte, kann die Software inkl. Kassenmodul jederzeit 3 Monate unverbindlich probieren.

EDV 2000

Systembetreuung GmbH



EDV 2000
Systembetreuung
GmbH
1120 Wien
Bonygasse 40/Top 2
office@edv2000.net
www.edv2000.net
Tel.: 01 812 67 68 -0
Fax: DW-20



„Steuerstrafrecht für Anwälte“

ANWALT & STEUERBERATER. Dr. Tibor Nagy ist als Anwalt und Steuerberater fokussiert auf Finanzstrafverfahren.

Text: Dr. Tibor Nagy

„Die finanzstrafrechtliche Beratung und effiziente Verteidigung muss entschlossen und insbesondere frühzeitig ansetzen!“

MATERIELLES STEUERRECHT als Motor zur Lösung finanzstrafrechtlicher Fragestellungen: Anwälte sehen sich mit Ihrem Klientel zunehmend mit steuerstrafrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Es tauchen dabei – wie wir in der Praxis beobachten können – sehr komplexe Fragestellungen aus dem materiellen Steuerrecht auf. Bilanzen, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, Steuererklärungen, Steuerberechnungen etc. stehen im Fokus vieler steuerstrafrechtlicher Fragestellungen. Anwälte neigen tendenziell allerdings dazu, den Fokus weniger ins materielle Steuerrecht zu legen, sondern konzentrieren sich auf verfahrensrechtliche Schritte. „Gewinnen“ lassen sich finanzstrafrechtliche Causen aber in erster Linie durch Lösungen, die im materiellen Steuerrecht zu finden sind. Es ist jeder Anwalt gegenüber seinem Mandanten gut beraten, sich insoweit in finanzstrafrechtlichen Causen frühestmöglich Unterstützung einzuholen, um nicht materiellrechtliche Steueraspekte zu übersehen, die man dann nicht mehr nachholen kann und sohin den Mandanten eventuell von bestimmten Vorwürfen nicht mehr frei spielen kann.

ZEITMANAGEMENT IM FINANZSTRAFVERFAHREN: Leider werden wir oft nicht zeitgerecht hinzugezogen: Erst unlängst wurden wir beauftragt, ein gerichtliches Finanzstrafverfahren zu übernehmen, in dem es um einige Millionen Hinterziehungsbeträge geht. Dies zu einem Zeitpunkt, in dem das Abgabenverfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen war und bereits die Anklageschrift zugestellt wurde. Dieser Zeitpunkt ist alles andere als „optimal“ zu bezeichnen, den zu diesem Zeitpunkt sind die behördlichen Protokolle längstens bestandskräftig und der Abschlussbericht der Finanzbehörde längstens an die Staatsanwaltschaft bereits gefertigt.

Wir können an dieser Stelle nur warnen und betonen, dass es von größter Wichtigkeit ist, bereits im Vorfeld rechtzeitig zu agieren und zu reagieren. Die finanzstrafrechtliche Beratung und effiziente Ver-

teidigung muss entschlossen und insbesondere frühzeitig ansetzen! Dies insbesondere, um die Verfestigung von allfälligen Vorwürfen vorab im Keim zu ersticken, und andererseits, um nicht aus allfälliger Unkenntnis heraus, Aussagen zu treffen, die – weil eventuell erst im Nachhinein als selbstbelastend herauskristallisierend – sich später als finanzstrafrechtlicher Bumerang auswirken.

Erfährt daher der Anwalt, dass bei einem seiner Mandanten eine Betriebsprüfung läuft oder eine Betriebsprüfung angekündigt wurde mit gewissem Potential für finanzstrafrechtliche Minenfelder, dann sollte er sich raschestmöglich in das Betriebsprüfungsverfahren hinein reklamieren. Der Klient wird es ihm letztlich danken! Wir stehen jederzeit parat, um direkt mit unserer finanzstrafrechtlichen Expertise in das Betriebsprüfungsverfahren einzusteigen und geben dem Steuerberater des anwaltlichen Mandanten und dem Anwalt selbst die erforderliche Unterstützung.

Dadurch wird es insbesondere möglich, frühzeitig und damit im Regelfall auch rechtzeitig auf den Inhalt von finanzbehördlichen Protokollen einzuwirken. Auf die Art und Weise der Formulierungen einzelner Sätze im Betriebsprüfungsschlussprotokoll ist dabei ebenso Bedacht und Einfluss zu nehmen wie auf den Inhalt des Abschlussberichtes der Finanzstrafbehörde an die Staatsanwaltschaft. Es ist von signifikanter Bedeutung, Einwendungen und Vorbringen sowie Anträge zeitgerecht zu erheben, um zu verhindern, dass finanzstrafrechtlich einseitig seitens der Finanzstrafbehörde Gewürdigtes unkommentiert zur Anklagebehörde gelangt und sich so rasch ein für den Mandanten nachteiliges Gesamtbild entwickeln kann. Es ist ebenso wichtig und unabdingbar, bei den Vernehmungen des Mandanten durch die Finanzstrafbehörde unbedingt einen Finanzstrafrechtsexperten dabei zu haben. Gerade bei Vernehmungen ist es ein wesentliches Signal auch für die Behörde, ob diese erkennen kann, wer Ihr Gegner ist und ob dieser im Finanzstrafrecht versiert ist oder nicht.

FINANZSTRAFRECHTLICHE RISIKOANALYSE:

In vielen Fällen treten Geschäftsführer, Vorstände, leitende Angestellte etc. an ihren Anwalt heran und berichten von steuerrechtlichen Risiken oder Unregelmäßigkeiten im eigenen Unternehmen. In diesem offenkundig noch richtigen Zeitpunkt stellt sich die Frage, welche Risiken tatsächlich bestehen und wie hoch die Entdeckungswahrscheinlichkeit im Falle einer Betriebsprüfung ist. Hier kann es durchaus sein, dass Risiken noch im Vorfeld entschärft werden können. Dazu bedarf es einer umfassenden finanzstrafrechtlichen Risikoanalyse: Wir führen in diesem Zusammenhang finanzstrafrechtliche Risikoanalysen im Auftrag von Organen (Geschäftsführern etc.) durch und erstellen Gutachten über Finanzstrafrechtsrisiken. Für den Mandanten stellt dies eine wesentliche Grundlage für Folgeentscheidungen dar, denn die strafrechtlichen, wie auch haftungsrechtlichen Risiken aus möglichen Steuerdelikten sind insgesamt dramatisch, bedenkt man, dass anlässlich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes der Geschäftsführer UND der Verband (GmbH, AG) belangt werden können und es zu einer doppelten Verfolgung und Bestrafung kommen kann und in der Praxis auch kommt.

FINANZSTRAFRISKEN FÜR ANWÄLTE UND ANWALTSSOZietäten:

Ganz generell sind auch Rechtsanwälte selbst zunehmend von einer Unzahl finanzstrafrechtlicher Risiken betroffen. Dies betrifft zum einen Klienten, für die Anwälte Verträge erstellen sowie die damit im Zusammenhang stehende Gestaltung von Verträgen durch Anwälte. Auch das Thema Immobilienvertragsbesteuerung sowie Selbstberechnung der Immobilienvertragssteuer hat sich zunehmend zu einem Minenfeld für Anwälte entwickelt.

Zudem ist in der Kanzlei selbst finanzstrafrechtliches Risikomanagement unentbehrlich geworden und die Einrichtung geeigneter Compliance-Systeme ein Muss für jede Qualitätssozietät geworden. Ein ausreichendes finanzstrafrechtliches Risikoverständnis für alle Partner und auch Rechtsanwaltsanwärter einer Anwaltskanzlei ist von großer Bedeutung. Gerade bei Sozietäten darf nicht übersehen werden, dass der Verband, also die Sozietät selbst, betroffen sein kann, auch wenn nur EIN Partner in der Beratung namens der Sozietät einen finanzstrafrechtlich relevanten Beratungsfehler begangen hat. Risiken aus einer allfälligen Beteiligung als Beitragstätter sind aus finanzstrafrechtlicher Sicht sehr schnell gegeben und können für die gesamte Sozietät innerhalb kürzester Zeit virulent werden. In diesem Zusammenhang und zu diesem Zeitpunkt kann eine gezielte Offenlegungspolitik schlimmste Schäden für die Sozietät verhindern.

SICHERSTELLUNGSauftrag: Ein weiterer Aspekt, den wir sehr oft in der Praxis begegnen, und dem zu wenig finanzstrafrechtliches Know-how entgegengesetzt wird, sind Sicherstellungsaufträge



gegen Mandanten. Sicherstellungsaufträge seitens der Behörde bei erhöhtem Verdacht können für Mandanten verheerende Auswirkungen haben. So kann es passieren, dass Kunden des Mandanten von der Behörde von einem Zahlungsverbot an den Mandanten unterrichtet oder Konten gesperrt werden etc. Der Klient kann so in Kürze seine Kunden verlieren und wird wirtschaftlich gnadenlos zerstört. Im Extremfall kann mit besonderen Mitteln (zB Amtshaftung) Abhilfe geschaffen werden. Sicherstellungsaufträge sind keinesfalls in Stein gemeißelt und unbekämpfbar. Aber auch in diesem Bereich ist das besondere Fachwissen im materiellen Steuerrecht und im Finanzstrafverfahrensrecht unabdingbar.

FAZIT: Als Fazit last sich zusammenfassend festhalten, dass jedes Finanzstrafverfahren die Zusammenarbeit eines im Steuerrecht versierten Steuerberaters und eines im Strafprozessrecht versierten Anwalts bedarf, idealerweise vereint in der Person eines spezialisierten Steueranwalts.

Unsere Sozietät hat sich im Bereich Steuerstrafrecht/Finanzstrafrecht spezialisiert. Die doppelte Berufsbefugnis, nämlich als Steuerberater und Anwalt, hat gerade im Bereich des Finanzstrafverfahrens unserer Sozietät den entscheidenden Vorteil gebracht, nämlich das Know-how im Bereich des materiellen Steuerrechts und das im Bereich des Finanzstrafrechtsverfahrens zu vereinen.

Anwälte können unsere Sozietät für finanzstrafrechtliche Mandate heranziehen, ohne Gefahr zu laufen, den Mandanten zu verlieren. Durch schriftliche Vereinbarung grenzen wir unsere Tätigkeit ausschließlich auf die Beratung im Finanzstrafverfahren oder auf die Durchführung des Finanzstrafverfahrens ein. Unsere Beratung fokussiert sich ausschließlich auf die finanzstrafrechtliche Gesamtverteidigung.

NAGY Rechtsanwälte

Wien - Salzburg
www.nagy-rechtsanwalte.at
office@nagy-rechtsanwalte.at

nagy germuth partners
 Wirtschaftstreuhand GmbH & Co KG
www.nagy-germuth.at

Hainburgerstraße 20/7
 1030 Wien
 Tel.: +43 1 715 22 67-0

Pillweinstraße 16
 5020 Salzburg
 Tel.: +43 662 833 35-0



CURIOSA aus Gesetz & Verwaltung

REINIGUNGSMITTEL MIT SINNLICHEN EIGENSCHAFTEN

Unternehmen, die sich zusammenschließen, müssen ihre Produkte beschreiben, damit beurteilt werden kann, ob eine Marktbeherrschung entsteht. Hier ein Beispiel aus der Praxis:

Wir erzeugen folgende Produkte: Benzaldehyd- basierte Geschmacks- und Geruchszutaten, welche Körper- und Hauspflegeprodukten wie Düften, Lebensmitteln, Getränken, Kosmetikprodukten, Medikamenten, Reinigungsmitteln und Kerzen verschiedene sinnliche Eigenschaften verleihen [...]

(Auszug aus einem Zusammenschlussverfahren)

GRAUPAPAGEIEN HABEN ANSPRUCH AUF FAMILIENLEBEN

Gem. § 35 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 2004/118 idGF iVm Anlage 2, Punkt 2.2.2. Absatz 5, der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 2004/486 idGF, wird Frau XXX und Herrn XXX, beide XX wh., vorgeschrieben, innerhalb von vier Monaten fünfmal zu versuchen, den in ihrem Besitz befindlichen Graupapagei in einem Familienverband oder Schwarm zu halten.

Die Versuche der Vergesellschaftung des Tieres in einen Familienverband oder Schwarm haben unter Anweisung und Aufsicht von sachkundigen Personen zu erfolgen.

Verläuft einer der Versuche positiv, so ist der Papagei in einem Familienverband oder in einem Schwarm zu halten.

Gem. § 13 Abs. 2 TSchG hat, wer ein Tier hält, dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestik der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

So wird im der Anlage 2, Punkt 2.2.2., Absatz 5 der 2. Tierhaltungsverordnung festgelegt, dass kurzschwänzige Papageien, wozu ein Graupapagei gehört, in Familienverbänden oder Schwärmen zu halten sind. Während der Brutzeit dürfen sie auch paarweise gehalten werden.

Anlässlich einer Kontrolle am 2. 7. 2013 wurde festgestellt, dass Sie einen Graupapagei als Einzeltier halten. Da der Papagei seit Jahren alleine gehalten und er deshalb sehr auf Menschen geprägt ist, hat die „Vergesellschaftung“ daher unter Anweisung und Aufsicht von sachkundigen Personen durchgeführt zu werden, da die Tiere mit aggressivem Verhalten gegenüber oder Furcht vor dem Artgenossen reagieren können.

Deshalb dürfen die Tiere nicht sofort gemeinsam in einen Käfig gesperrt werden, sondern müssen sich über eine längere Zeit aneinander gewöhnen können.

(Bescheid einer Bezirkshauptmannschaft)

ABGRENZUNGSVERORDNUNG

§ 3. Sofern es sich bei Arzneimitteln im Sinne des

§ 1 Abs. 1 um solche pflanzlicher Herkunft handelt, dürfen diese [...] im Kleinverkauf nur

1. als Ganzdroge,
2. in grob geschnittenem Zustand abgegeben werden.

Betroffen sind unter anderem folgende Pflanzen:

Bärlauch / Basilikum / Birkenblätter / Bohnenkraut / Brennesselblätter / Brombeerblätter / Eichenrinde / Feigen / Gewürznelken / Hagebuttenschalen / Kümmel / Petersilwurzel / Raffiniertes Olivenöl („für Kinder unerreichbar aufbewahren“)

Wie schneidet man das grob? Hanf ist nicht dabei.

(Abgrenzungsverordnung 2004, BGBl. II Nr. 2004/122)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Herausgeber & Chefredakteur:

Dietmar Dworschak

(dd@anwaltaktuell.at)

Verlagsleitung:

Beate Haderer

(beate.haderer@anwaltaktuell.at)

Grafik & Produktion:

Othmar Graf

(graf@anwaltaktuell.at)

Autoren dieser Ausgabe:

Stephen M. Harnik, NY

Mag. Petra Laback

Mag. H. Musser, Mag. F. Blantz

Mag. Klaus Ainedter

Dr. Franz Brandstetter

Dr. Tibor Nagy

Verlag / Medieninhaber und
für den Inhalt verantwortlich:

Dworschak & Partner KG,

5020 Salzburg, Österreich,

Linzer Bundesstraße 10,

Tel.: + 43/(0) 662/651 651,

Fax: DW -30

E-Mail: office@anwaltaktuell.at

Internet: www.anwaltaktuell.at

Herstellung: Druckerei Roser,

5300 Hallwang

Auflage: 32.000 Exemplare

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

MANFRED MATZKA

Jg. 1950, Dr. iur.

Universitätsassistent 1972-1975,

Verfassungsdienst Bundes-

kanzleramt 1980-1987,

Kabinettschef BM f. Inneres 1989,

Sektionschef BM f. Inneres 1993,

Leiter Sektion 1 (Präsidium)

Bundeskanzleramt 1999.

Autor zahlreicher Bücher und

Aufsätze im juristischen und

kulturellen Bereich.

MEINHARD RAUCHENSTEINER

Jg. 1970, Dr. phil.

Journalist, unter anderem

für „Frankfurter Hefte“

oder „morgen“,

Pressesprecher

Bundespräsident Fischer,

seit 2007 Berater des

Bundespräsidenten für

Wissenschaft, Kunst und Kultur.

Buchautor „Das kleine ABC des

Staatsbesuchs“.

THEODOR THANNER

Jg. 1960, Dr. iur.

Leiter der Rechtssektion im

BM für Inneres,

Führungspositionen im Bundes-

kanzleramt sowie im BM für

Landesverteidigung,

seit 2007 Generaldirektor für

Wettbewerb.

Dr. Thanner ist unter anderem

Mitglied des Datenschutzrates

und fachkundiger Laienrichter

am Bundesverwaltungsgericht.

„Leidenschaft Liegenschaft“

AWAK Intensivseminar vom 7. bis 9. April 2016 in Wien

Aufgrund der großen Nachfrage im Herbst 2015 gibt es eine Neuauflage des Intensivseminars „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“. Die Anwaltsakademie freut sich, ein weiteres Mal namhafte Referenten aus Wissenschaft und Praxis für eine leidenschaftliche Auseinandersetzung mit einem komplexen Rechtsgebiet gewonnen zu haben.

Der erste Tag des Intensivseminars ist den vertraglichen Grundlagen, also der Vertragsserrichtung und damit verbundenen Haftungsrisiken gewidmet. Anhand praktischer Beispiele und Szenarien wird auch einer der größten Fallstricke „aufgeknotet“: die Insolvenz eines Vertragspartners. Besonderes Augenmerk liegt ferner auf vertraglichen Besonderheiten im Bereich der Gewerbeimmobilien.

Der zweite Tag deckt ein breites Themenspektrum ab: Beginnend vom „boomenden“ Superadifikt und Baurecht, geht es zu aktuellen Fragen rund um die Bewertung und Besteuerung von Liegenschaften, mit einem vertiefenden Blick auf Fehlentwicklungen im Bereich der Immobilienanlage, Stichwort „Immofinanz“ bzw. „MEL“. Die Teilnehmer bekommen weiters Einblicke in rechtliche Instrumente des Besitzschutzes wie Besitzstörungs- und Bauverbotsklagen, Einstweilige Verfügungen und Eigentumsklagen.

Der dritte Seminartag widmet sich dem Konfliktpotenzial bzw. den möglichen Konfliktparteien rund um Liegenschaften, oft in Person des „lästigen Nachbarn“. Der Samstagnachmittag hält schließlich für Rechtsanwaltsanwärter zwei vertiefende Workshops zu den Themen Kaufvertrag und Mietrechtsgesetz bereit.

Der fachliche Austausch wird bereichert durch ein spannendes Abendprogramm beim Heurigen und im Restaurant Motto am Fluss im Herzen von Wien.

■ Termin:

Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“ – Immobilienrecht im anwaltlichen Fokus
Donnerstag, 07.04.2016 bis Samstag, 09.04.2016,
Imperial Riding School Renaissance Vienna Hotel,
Wien

■ Profitieren Sie für Ihre tägliche Arbeit vom Wissen kompetenter Experten.
Melden Sie sich jetzt schnell an:

ANWALTSAKADEMIE

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien
Tel.: +43 (0)1 710 57 22, Fax: DW 20
E-Mail: office@awak.at
Web: <http://fortbildung.awak.at>



DR. RUPERT WOLFF
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

fortbildung.awak.at
ANWALTSAKADEMIE

Erbrecht NEU

Das Erbrechtsänderungsgesetz 2015

Das **Erbrechtsänderungsgesetz 2015**, das im Sommer 2015 beschlossen wurde, bringt die **umfangreichste Reform** des österreichischen Erbrechts seit der Einführung des ABGB vor mehr als 200 Jahren.

Um die sich aus der Reform ergebenden Auswirkungen für die Vermögensplanung und die Nachlassabwicklung eingehend zu untersuchen, wurde am 16. September 2015 in Wien die Fachtagung „Reform des Erbrechts“ mit führenden Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis abgehalten. Dabei wurden alle **wesentlichen Themen** der Reform erörtert: das neue **Pflegevermächtnis**, das **gesetzliche Erbrecht des Ehegatten** und des **Lebensgefährten**, die **Änderungen** bei den **letztwilligen Verfügungen** sowie die weitreichende **Neugestaltung** des **Pflichtteilsrechts**.

„Erbrecht NEU“ besticht durch seine Aktualität sowie wissenschaftliche Fundiertheit und praktische Relevanz. Beispiele und Erfahrungswerte aus der Praxis beleuchten die für den Rechtsanwender entscheidenden Problemstellungen. Mit seiner **kompakten** und **systematischen** Darstellung wendet sich das Buch vor allem an Praktiker und leistet zugleich einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Durchdringung des neuen Erbrechts.

Die **Herausgeber**: Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner und Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer



Preis € 39,-

Wien 2015 | 228 Seiten

Best.-Nr. 92111001

ISBN 978-3-7007-6353-6



JETZT BESTELLEN!

E-Mail: kundenservice@lexisnexis.at | Tel.: +43-1-534 52-0
Versandkostenfreie Lieferung bei Bestellung unter shop.lexisnexis.at



Paradis Hotel & Golf Club

Inmitten üppiger tropischer Vegetation auf der malerischen Halbinsel Le Morne, befindet sich das Paradis Hotel & Golf Club – die erste Wahl unter Golfliebhabern.

Die wunderschön gepflegte 18-Loch-Anlage ist harmonisch in das Resort integriert. Mit der Kulisse des mythischen Weltkulturerbes Le Morne Brabant im Hintergrund

Erstreckt sich das Resort entlang eines langen, von der Sonne verwöhnten Strandes. Im Hintergrund ist lediglich das Plätschern des warmen, türkisfarbenen Indischen Ozeans zu hören.

Neben dem Paradis Golf Club und den nahe liegenden zwei weiteren Golfplätzen, bietet dieses Fünf-Sterne-Resort ein umfassendes Angebot an Land- und Wassersportarten, ergänzt

Durch ein voll ausgestattetes Sportzentrum. Ideal für Hochzeitsreisende, Familie und Golfer, beherbergt es eine Auswahl an stilvoll eingerichteten Zimmern, Suiten und privaten Villen.

Es gibt eine Vielzahl an Speisen aus aller Welt, die in den insgesamt acht Restaurants des Paradis und des Schwesternhotels Dinarobin angeboten werden.



beachcomber

DREAM IS A SERIOUS THING

Nähere Informationen unter:
www.beachcomber-hotels.com
 oder Telefonnummer
 0049-89-6298490.

„Ein perfekter Ort für Golfer. Wann kommen Sie?“